

Burgenländischer Landtag

Tagesordnung

für die 45. Sitzung des Burgenländischen Landtages am Donnerstag,
dem 16. April 2009

1. Fragestunde;
2. Bericht des Rechtsausschusses betreffend den Gesetzentwurf (Beilage 1074) über die sicherheitstechnischen Belange von Gasanlagen im Burgenland (Burgenländisches Gassicherheitsgesetz 2008 - Bgld. GSG 2008) (Zahl 19 - 673) (Beilage 1113);

Berichtersteller: LAbg. Heissenberger

3. Bericht des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Ing. Rudolf Strommer, Kolleginnen und Kollegen auf Erlassung eines Gesetzes (Beilage 1107), mit dem das Familienförderungsgesetz geändert wird (Zahl 19 - 683) (Beilage 1118);

Berichterstellerin: LAbg. Edith Sack

4. Bericht und Abänderungsantrag des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Johann Tschürtz und Ilse Benkö auf Fassung einer EntschlieÙung (Beilage 1031) betreffend die Einführung des kostenlosen Kindergartens im Burgenland (Zahl 19 - 635) (Beilage 1120);

Berichtersteller: LAbg. Heissenberger

5. Bericht des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Kolleginnen und Kollegen auf Erlassung eines Gesetzes (Beilage 1105), mit dem das Burgenländische Wohnbauförderungsgesetz 2005 geändert wird (Zahl 19 - 681) (Beilage 1119);

Berichtersteller: LAbg. Pongracz

6. Bericht des Rechtsausschusses betreffend den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Ing. Rudolf Strommer, Christian Illedits, Kolleginnen und Kollegen auf Erlassung eines Gesetzes (Beilage 1102), mit dem das Bgld. Gemeindeverbandsgesetz geändert wird (Zahl 19 - 678) (Beilage 1114);

Berichtersteller: LAbg. Heissenberger

7. Bericht des Rechtsausschusses betreffend den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Kolleginnen und Kollegen auf Erlassung eines Gesetzes (Beilage 1106), mit dem das Burgenländische Leichen- und Bestattungswesengesetz geändert wird (Zahl 19 - 682) (Beilage 1115);

Berichterstatter: LAbg. Brenner

8. Bericht des Rechtsausschusses über den Bericht des Rechnungshofes (Beilage 1098) betreffend Internes Kontrollsystem im Bereich der EU-Strukturfonds - Operationelles Programm Phasing Out Burgenland 2007 bis 2013 - EFRE (Zahl 19 - 674) (Beilage 1112);

Berichterstatter: LAbg. Brenner

9. Bericht und Abänderungsantrag des Rechtsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Ing. Rudolf Strommer, Helmut Sampt, Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung (Beilage 1099) betreffend Versorgungssicherheit mit Postdienstleistungen für den ländlichen Raum (Zahl 19 - 675) (Beilage 1116);

Berichterstatter: LAbg. Heissenberger

10. Bericht und Abänderungsantrag des Rechtsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Mag. JoÙko Vlasich und Mag^a. Margarethe Krojer auf Fassung einer EntschlieÙung (Beilage 1104) betreffend Abschaffung Managerprivilegien (Zahl 19 - 680) (Beilage 1117);

Berichterstatter: LAbg. Mag. Pehm

11. Bericht und Abänderungsantrag des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Johann Tschürtz und Ilse Benkö auf Fassung einer EntschlieÙung (Beilage 1002) betreffend die Aufklärung, Beratung und Weiterbildung der Bürger im Zusammenhang mit der Veranlagung ihres Geldes (Zahl 19 - 616) (Beilage 1121);

Berichterstatter: LAbg. Heissenberger

12. Bericht und Abänderungsantrag des Ausschusses für europäische Integration und grenzüberschreitende Zusammenarbeit und des Rechtsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Mag. JoÙko Vlasich und Mag^a. Margarethe Krojer auf Fassung einer EntschlieÙung (Beilage 1004) betreffend Transparenz bei EU-finanzierten und EU-kofinanzierten Förderungen (Zahl 19 - 618) (Beilage 1122);

Berichterstatter: LAbg. Loos.

Der Landtagspräsident:
Walter Prior eh.

**Anfragen, die in der Fragestunde
der 45. Sitzung des Burgenländischen Landtages
am 16. April 2009
zum Aufruf gelangen**

1) Anfrage Nr. 196

der Abgeordneten Ilse BENKÖ
an Frau Landesrätin Verena D u n s t

Sehr geehrte Frau Landesrat!

Ende Jänner haben Sie der jahrelangen Forderung der FPÖ nachgegeben und die Errichtung einer Außenstelle der Schuldnerberatung im Landessüden angekündigt.

Frau Landesrat, bis wann wird diese Außenstelle errichtet sein?

2) Anfrage Nr. 200

der Abgeordneten Doris PROHASKA
an Herrn Landeshauptmann Hans N i e s s l

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann!

Kürzlich wurde als Teil des Konjunkturprogramms der Bundesregierung das neue Schulbauprogramm präsentiert, welches auch Investitionen in die Bundesschulen im Burgenland garantiert. Das sind also Investitionen in die Zukunft des Burgenlandes und seiner Jugend, die zugleich zur Schaffung neuer und Sicherung bestehender Arbeitsplätze im Burgenland beitragen.

Welche konkreten Schwerpunkte sieht das Schulbauprogramm, bei dessen Vorbereitung dem Burgenländischen Landesschulrat eine koordinierende Funktion zukommt, im Burgenland vor?

3) Anfrage Nr. 197

des Abgeordneten Johann TSCHÜRTZ
an Herrn Landeshauptmann-Stellvertreter
Mag. Franz S t e i n d l

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann-Stellvertreter!

Laut Referatseinteilung sind Sie das zuständige Regierungsmitglied für die Angelegenheiten der Volksabstimmungen, Volksbegehren und Gemeindevolksrechte.

Herr Landeshauptmann-Stellvertreter, in welcher Form

können Sie sich eine Aufwertung der direkt-demokratischen Instrumente auf Landesebene vorstellen, um diese zur häufigeren Anwendung zu bringen und damit den Einfluss der Bürger auf politische Entscheidungen zu erhöhen?

4) Anfrage Nr. 201

des Abgeordneten Werner BRENNER
an Herrn Landesrat Ing. Werner F a l b - M e i x n e r

Sehr geehrter Herr Landesrat!

Das Tierschutzkonzept des Landes sieht seit 2003 den Bau von zwei neuen Tierschutzhäusern im Nord- und Südburgenland vor. Hinsichtlich der Umsetzung dieser Vorhaben herrscht nach wie vor Stillstand, obwohl die notwendigen finanziellen Mittel zur Errichtung längst bereitgestellt wurden.

Wie sehen die aktuellen Pläne zur längst fälligen Umsetzung dieser Bauprojekte aus?

5) Anfrage Nr. 198

der Abgeordneten Ilse BENKÖ
an Herrn Landeshauptmann Hans N i e s s l

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann!

Als Präsident von Burgenland Tourismus haben Sie im Jänner Bilanz über das Jahr 2008 gezogen. Landesweit sind die Nächtigungen im Vergleich zum Jahr 2007 um 4,2 Prozent gestiegen.

Herr Landeshauptmann, wie erklären Sie sich, dass die Landeshauptstadt und Haydnstadt Eisenstadt entgegen der landesweit positiven Entwicklung im Jahr 2008 bei den Nächtigungen ein Minus von 6,6 Prozent und bei den Ankünften ein Minus von 13,8 Prozent zu verzeichnen hatte?

6) Anfrage Nr. 203

des Abgeordneten Mag. Joško VLASICH
an Herrn Landeshauptmann Hans N i e s s l

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann!

Am 4. Februar 2008 wurde von der Burgenländischen Landesregierung ein Bescheid zum geplanten Einkaufszentrum Oberwart erlassen, in dem festgestellt wurde, dass das Vorhaben nicht dem UVP-Gesetz 2000 unterliegt. Nach einer Beschwerde des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft beim Verwaltungsgerichtshof musste dieser Bescheid aufgehoben werden.

Bis wann wird es einen neuen Bescheid geben?

7) Anfrage Nr. 202

des Abgeordneten Mag. Werner GRADWOHL
an Herrn Landesrat Dr. Peter R e z a r

Sehr geehrter Herr Landesrat!

Der Dachverband „Selbsthilfe Burgenland“ bemüht sich seit Monaten um finanzielle Unterstützung aus einem eigenen Budgetposten des Landes.

In allen anderen Bundesländern gibt es bereits eine derartige Budgetierung.

Wie gedenken Sie in dieser Angelegenheit vorzugehen?

8) Anfrage Nr. 204

der Abgeordneten Andrea GOTTWEIS
an Herrn Landesrat Helmut B i e l e r

Sehr geehrter Herr Landesrat!

Die Umfahrung Schachendorf-Dürnbach wurde im August 2008 eröffnet. Seither gab es zahlreiche Wildunfälle.

Ist es angedacht, die Wildzäune zu verlängern und weitere Grünbrücken anzubringen?

9) Anfrage Nr. 205

des Abgeordneten Johann TSCHÜRTZ
an Herrn Landeshauptmann Hans N i e s s l

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann!

Die Bilanz über die ersten 15 Monate nach der Erweiterung des Schengenraumes und dem Wegfall der Grenzkontrollen fällt in sicherheitspolitischer Hinsicht negativ aus. Aus Medienberichten geht hervor, dass auch Sie ob der steigenden Kriminalität besorgt sind.

Herr Landeshauptmann, werden Sie Ihre Möglichkeiten nutzen, um für die zumindest zeitweilige Wiederaufnahme der Grenzkontrollen zu sorgen, um der schrankenlosen Ein- und Ausreise von Kriminellen entgegenzuwirken?

10) Anfrage Nr. 208

des Abgeordneten Christian ILLEDITS
an Herrn Landeshauptmann-Stellvertreter
Mag. Franz S t e i n d l

Der Einspeistarif für Energie aus Windkraft wurde in Österreich seit 2006 stetig reduziert, wodurch der weitere Ausbau alternativer Energiegewinnung im Burgenland faktisch zum Erliegen kommt. Der Burgenländische Landtag hat daher auf Initiative der SPÖ in seiner Sitzung vom 12. März 2009 mit den Stimmen von SPÖ und ÖVP eine Entschließung betreffend die Förderung von Ökostrom-Gewinnung verabschiedet.

Durch die von Wirtschaftsminister Mitterlehner erlassene Ökostromverordnung 2009 kam es nun zu einer erneuten Senkung der Einspeistarife von 7,65 Cent pro kW/h im Jahr 2006 auf 7,53 Cent, während beispielsweise in Deutschland der Tarif bei 9,10 Cent pro kW/h liegt. Bisher haben Sie keine erkennbaren Aktivitäten gesetzt, um die Entwicklungschancen des Burgenlandes im Zusammenhang mit alternativer Energiegewinnung zu schützen und zu fördern.

In welcher Form werden Sie als zuständiges Mitglied der Landesregierung gegenüber Ihrem Parteikollegen, dem zuständigen Bundesminister Mitterlehner, die Interessen des Burgenlandes wahrnehmen?

11) Anfrage Nr. 206

der Abgeordneten Ilse BENKÖ
an Herrn Landesrat Dr. Peter R e z a r

Sehr geehrter Herr Landesrat!

Das deutsche Bundesinnenministerium hat die Existenz des Entwurfes einer Richtlinie der Europäischen Kommission bestätigt, in der vorgesehen ist, dass Asylwerber in finanzieller Hinsicht zukünftig Sozialhilfeempfängern gleichgestellt werden und außerdem erleichterten Zugang zum Arbeitsmarkt bekommen sollen.

Herr Landesrat, welche Mehrkosten würden dem Land durch die Umsetzung dieser Richtlinie entstehen?

12) Anfrage Nr. 209

des Abgeordneten Josef LOOS
an Herrn Landesrat Ing. Werner F a l b - M e i x n e r

Die burgenländischen Milchbauern fühlen sich nach Fehlberatung und Misswirtschaft in Folge falscher Agrarpolitik in ihrer Existenz bedroht. Nach dem Wegfall von Abnehmern im Zuge der Kündigung von Lieferverträgen und wegen der sinkenden Preis mussten die betroffenen Bauern bis Anfang April 2009 neue Partner finden oder ansonsten die Milchproduktion aufgeben.

Wie sieht aktuell die wirtschaftliche Situation der burgenländischen Milchbauern aus?

13) Anfrage Nr. 207

des Abgeordneten Johann TSCHÜRTZ
an Herrn Landesrat Dr. Peter R e z a r

Sehr geehrter Herr Landesrat!

Im Vorfeld der AK-Wahl 2009 wurde Wahlkämpfern der Freiheitlichen Arbeitnehmer der Zutritt zu den Krankenanstalten verweigert. Ähnliche Erlebnisse waren auch in anderen dem Land nahe stehenden Unternehmen zu vermerken.

Herr Landesrat, halten Sie es aus demokratiepolitischer Sicht für geboten, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, die gewährleistet, dass alle wahlwerbenden Gruppen Zutritt zu Unternehmen, die im öffentlichen Eigentum stehen, erhalten?

Bericht

des Rechtsausschusses betreffend den Gesetzentwurf (Beilage 1074) über die sicherheitstechnischen Belange von Gasanlagen im Burgenland (Burgenländisches Gassicherheitsgesetz 2008 - Bgld. GSG 2008) (Zahl 19 - 673) (Beilage 1113).

Der Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf über die sicherheitstechnischen Belange von Gasanlagen im Burgenland (Burgenländisches Gassicherheitsgesetz 2008 - Bgld. GSG 2008) in seiner 34. Sitzung am Mittwoch, dem 25. März 2009, beraten.

Landtagsabgeordneter Heissenberger wurde zum Berichterstatter gewählt.

Nach seinem Bericht stellte Landtagsabgeordneter Heissenberger den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, dem gegenständlichen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der vom Berichterstatter gestellte Antrag ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

Der Rechtsausschuss stellt daher den Antrag, der Landtag wolle dem Gesetzentwurf über die sicherheitstechnischen Belange von Gasanlagen im Burgenland (Burgenländisches Gassicherheitsgesetz 2008 - Bgld. GSG 2008) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 25. März 2009

Der Berichterstatter:
Heissenberger eh.

Der Obmann:
Dr. Moser eh.

Gesetz vom über die sicherheitstechnischen Belange von Gasanlagen im Burgenland (Burgenländisches Gassicherheitsgesetz 2008 - Bgld. GSG 2008)

Der Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Anwendungsbereich und Ziel des Gesetzes
§ 2	Begriffsbestimmungen
§ 3	Sicherheitserfordernisse
§ 4	Gleichwertigkeitsklausel
§ 5	Bewilligungspflichtige Gasanlagen
§ 6	Mitteilungspflichtige Gasanlagen
§ 7	Antrag und Parteistellung
§ 8	Erteilung der Bewilligung
§ 9	Erlöschen der Bewilligung und letztmalige Vorkehrungen
§ 10	Abweichungen vom Bewilligungsbescheid und nachträgliche Vorschriften
§ 11	Abnahme und Inbetriebnahme
§ 12	Wiederkehrende Prüfungen
§ 13	Rechte und Pflichten der Verteilerunternehmen und Pflichten der Lieferantinnen und Lieferanten
§ 14	Befugnisse der Behörde
§ 15	Warn- und Meldepflicht bei Gasausströmen
§ 16	Strafbestimmungen
§ 17	Behörde
§ 18	Übergangsbestimmungen
§ 19	Schlussbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich und Ziel des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz regelt die sicherheitstechnischen Belange von Gasanlagen mit dem Ziel, das Leben und die Gesundheit von Menschen zu schützen und Beschädigungen von Sachen zu vermeiden.

(2) Soweit durch Bestimmungen dieses Gesetzes der Zuständigkeitsbereich des Bundes berührt wird, ist er so auszulegen, dass sich keine über die Zuständigkeit des Landes hinausgehende rechtliche Wirkung ergibt. Dieses Gesetz ist daher insbesondere in Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie, des Verkehrswesens bezüglich der Eisenbahnen, der Schifffahrt und der Luftfahrt, des Kraftfahrwesens, des Bergwesens, der Abfallwirtschaft, der Bundestheater mit Ausnahme der Bauangelegenheiten, des Militärs sowie des Dampfkesselwesens nicht anzuwenden.

(3) Auf Gasanlagen, deren Errichtung und den Betrieb einer Genehmigung nach dem Gesetz vom 28. September 2006 über die Regelung des Elektrizitätswesens im Burgenland (Burgenländisches Elektrizitätswesengesetz 2006 - Bgld. EIWG 2006), LGBl. 59/2006, in der jeweils geltenden Fassung, bedürfen, ist dieses Gesetz nicht anzuwenden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes gelten:

1. Brennbare Gas: jeder Stoff, der bei einer Temperatur von 15 Grad Celsius und einem Druck von 1 bar einen gasförmigen Aggregatzustand aufweist und an der Luft durch Energiezufuhr entzündet werden kann. Im Wesentlichen sind dies:
 - a) die über Verteilerleitungen abgegebenen Gase der zweiten Gasfamilie (Erdgas) gemäß ÖNORM EN 437;
 - b) die Gase der dritten Gasfamilie (Flüssiggase wie Propan und Butan und deren Gemische) gemäß ÖNORM EN 437;
 - c) die Deponie- und die Biogase;
2. Gasanlagen: ortsfeste oder mobile Anlagen zur Erzeugung, Lagerung, Leitung oder Verwendung brennbarer Gase einschließlich der Abgasführung bis zur Einmündung in den Abgasfang - bei geschlossenem Verbrennungsraum einschließlich der Luft und Abgasführung-, der Schutzzone und des Schutzabstands;
3. Gasgeräte: jene Teile einer Gasanlage, die insbesondere zum Kochen, zum Trocknen, zum Heizen, zur Warmwasserbereitung, zu Kühl-, Beleuchtungs- oder Waschzwecken verwendet und mit brennbaren

- Gasen bei einer normalen Wassertemperatur von gegebenenfalls nicht mehr als 105 Grad Celsius betrieben werden; als Gasgeräte gelten auch Gasgebläsebrenner und zugehörige Wärmetauscher;
4. Lieferanten: natürliche oder juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, die befugt sind, Kunden mit brennbarem Gas zu beliefern;
 5. Norm-Kubikmeter (m³ NZ): ein Kubikmeter Gas im Normzustand;
 6. Normzustand: der Zustand des Gases bei 0 Grad Celsius und 1 013,25 mbar absolutem Druck, trocken;
 7. Schutzzone: jener Bereich, der einerseits zum Schutz von Personen und Sachen und andererseits zum Schutz der Lagerung dient, der nicht dem ständigen Aufenthalt von Personen - ausgenommen Bedienungspersonal - vorbehalten ist und in dem sich keine öffentlichen Verkehrswege befinden;
 8. Schutzabstand: jener Abstand, der zur Vermeidung einer gegenseitigen Gefährdung im Schadensfall einzuhalten ist;
 9. Stand der Technik: der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Stands der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen;
 10. Verteilerunternehmen: natürliche oder juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, die befugt sind, brennbares Gas über örtliche oder regionale Verteilerleitungen im Hinblick auf die Versorgung von Kunden zu verteilen.

§ 3

Sicherheitserfordernisse

(1) Gasanlagen sind in allen ihren Teilen entsprechend dem Stand der Technik so zu errichten, instand zu halten und zu betreiben, dass das Leben und die Gesundheit von Menschen nicht gefährdet und Beschädigungen von Sachen vermieden werden. Bei der Festlegung des Stands der Technik ist auf die einschlägigen ÖNORMEN sowie die von der Österreichischen Vereinigung für das Gas- und Wasserfach (ÖVGW), 1010 Wien, Schuberting 14, herausgegebenen technischen Richtlinien und technischen Regelwerke Bedacht zu nehmen.

(2) Die Landesregierung hat zur näheren Durchführung des Abs. 1 durch Verordnung zu bestimmen, welchen Sicherheitserfordernissen Gasanlagen bei Errichtung und Betrieb jedenfalls zu entsprechen haben. In der Verordnung können technische Richtlinien oder Teile davon, die dem Stand der Technik entsprechen und von einer fachlich geeigneten Stelle herausgegeben worden sind, als verbindlich erklärt werden. Die für verbindlich erklärten Richtlinien sind beim Amt der Burgenländischen Landesregierung und bei den Bezirksverwaltungsbehörden während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG) zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

(3) Die Behörde kann in einzelnen durch örtliche Verhältnisse oder sachliche Gegebenheiten bedingten Fällen Abweichungen von der Anwendung einzelner Bestimmungen einer Verordnung gemäß Abs. 2 über begründetes Ansuchen mit Bescheid bewilligen oder von Amts wegen mit Bescheid auftragen, wenn der Schutz der Interessen nach Abs. 1 gewährleistet ist oder es erfordert. Eine Abweichung von den Bestimmungen der Verordnung, die das Inverkehrbringen von Gasgeräten regeln, ist nicht zulässig.

§ 4

Gleichwertigkeitsklausel

Sicherheitstechnische Regeln eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelten als gleichwertig, wenn sie den gleichen Schutz der Interessen nach § 3 Abs. 1 sicherstellen.

§ 5

Bewilligungspflichtige Gasanlagen

(1) Einer Bewilligung der Behörde bedürfen:

1. die Errichtung und der Betrieb von Gasanlagen, wenn
 - a) mehr als 35 kg verflüssigte oder unter Druck gelöste Gase,
 - b) mehr als 150 l bis zum zulässigen Höchstdruck verdichteter Gase oder
 - c) mehr als fünf Kubikmeter Deponie- oder Biogase im Normzustand gelagert werden sollen;
2. die Errichtung und der Betrieb von Gasanlagen, wenn mehr als zwei Kubikmeter Gas im Normzustand in der Stunde erzeugt werden soll;
3. die Errichtung und der Betrieb von Gasanlagen, die an die Verteilerleitungen eines Verteilerunternehmens angeschlossen und mit einem Betriebsdruck von mehr als 100 mbar betrieben werden sollen;
4. wesentliche Änderungen von bewilligten Gasanlagen.

(2) Als wesentlich gelten Änderungen, die über die laufende Instandhaltung hinausgehen und geeignet sind, die Sicherheit der Anlage zu beeinflussen. Im Zweifelsfalle hat die Behörde über Antrag der Betreiberin oder des Betreibers oder von Amts wegen mit Bescheid festzustellen, ob eine wesentliche Änderung vorliegt.

§ 6

Mitteilungspflichtige Gasanlagen

Gasanlagen mit einem Betriebsdruck bis 100 mbar, die an die Verteilerleitungen eines Verteilerunternehmens angeschlossen werden sollen, sind vor Errichtung oder wesentlicher Änderung von der Betreiberin oder vom Betreiber dem Verteilerunternehmen schriftlich mitzuteilen. § 5 Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 7

Antrag und Parteistellung

- (1) Die Erteilung der Bewilligung ist bei der Behörde schriftlich zu beantragen.
- (2) Dem Antrag sind folgende Beilagen in zweifacher Ausfertigung anzuschließen:
 1. eine technische Beschreibung, aus der auch die sicherheitstechnische Ausrüstung und der zur Verwendung gelangende Brennstoff hervorgehen;
 2. ein Lageplan, aus dem die örtliche Lage der geplanten Gasanlage ersichtlich ist;
 3. ein Grundbuchsatzug betreffend das Grundstück, auf dem die Gasanlage errichtet werden soll; dieser darf nicht älter als sechs Monate sein;
 4. die schriftliche Zustimmung der Eigentümerinnen und Eigentümer des Grundstücks samt Namen und Anschrift, wenn die Gasanlage auf einem fremden Grundstück errichtet werden soll oder die Eigentümerinnen und Eigentümer jener Grundstücke, die durch die bauliche Anlagen oder Schutzzonen auf ihrem Grundstück berührt werden sollen;
 5. eine detaillierte planliche Darstellung der Anlage einschließlich der Schutzzonen, des Sicherheitsabstands, des Geländeschnitts und der Bodenbeschaffenheit sowie - sofern vorhanden - sonstige Einrichtungen wie Wasserführungen, unterirdische Einbauten, Freileitungen, Einrichtungen und brandschutzmäßige Ausstattung des Aufstellungsraums.
- (3) Wenn die im Abs. 2 angeführten Beilagen eine ausreichende Beurteilung des Projekts nicht zulassen, kann die Behörde die Vorlage weiterer Beilagen verlangen.
- (4) Im Verfahren zur Erteilung der Bewilligung haben Parteistellung:
 1. die Antragstellerin oder der Antragsteller,
 2. die Eigentümerinnen und Eigentümer jenes Grundstücks, auf dem die Gasanlage errichtet werden soll, und
 3. die Eigentümerinnen und Eigentümer jener Grundstücke, die durch die baulichen Anlagen oder Schutzzonen auf ihrem Grundstück berührt werden.

§ 8

Erteilung der Bewilligung

- (1) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben den Sicherheitserfordernissen gemäß § 3 entspricht; insbesondere wenn nach dem Stand der Technik zu erwarten ist, dass - allenfalls unter Vorschreibung von Auflagen und Bedingungen - die nach den Umständen des Einzelfalls voraussehbaren Gefährdungen und Beschädigungen vermieden werden. In der Bewilligung kann in Abhängigkeit von der Art und Größe der Gasanlage eine kürzere oder längere Frist für die wiederkehrende Prüfung (§ 12) festgelegt werden.
- (2) Durch einen Wechsel in der Person der Betreiberin oder des Betreibers wird die Wirksamkeit der Bewilligung nicht berührt.
- (3) Soweit Änderungen einer Bewilligung bedürfen, hat diese Bewilligung auch die bereits bewilligte Anlage soweit zu umfassen, als dies wegen der Änderung zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen und zum Schutz von Sachen vor Beschädigungen erforderlich ist.
- (4) Eine Ausfertigung des Bewilligungs- oder Änderungsbescheids hat die Behörde auch an die Gemeinde zu übermitteln, in deren Gebiet die Gasanlage errichtet werden soll.

§ 9

Erlöschen der Bewilligung und letztmalige Vorkehrungen

(1) Die Bewilligung erlischt, wenn der Betrieb der Gasanlage durch mehr als fünf Jahre nach rechtskräftiger Erteilung der Bewilligung nicht aufgenommen oder durch mehr als fünf Jahre unterbrochen worden ist. Die Behörde hat einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag zu verlängern, wenn es Art und Umfang des Vorhabens erfordern oder wenn bei der Fertigstellung oder der Inbetriebnahme des Vorhabens unvorhergesehene Schwierigkeiten auftreten.

(2) Ist die Bewilligung erloschen, so hat die ehemalige Betreiberin oder der ehemalige Betreiber die Gasanlage unverzüglich zu entfernen, soweit dies zum Schutz der Interessen gemäß § 3 erforderlich ist. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, hat die Behörde die Entfernung mit Bescheid aufzutragen. § 14 Abs. 3 gilt sinngemäß. Kann der Auftrag nicht an die ehemalige Betreiberin oder den ehemaligen Betreiber gerichtet werden, so ist dieser an die sonst hierüber Verfügungsberechtigte Person zu richten.

(3) Im Zweifelsfalle hat die Behörde über Antrag der Betreiberin oder des Betreibers der Gasanlage, der oder des sonst hierüber Verfügungsberechtigten oder von Amts wegen mit Bescheid festzustellen, ob die Bewilligung erloschen ist oder die Voraussetzungen für die Entfernung vorliegen.

§ 10

Abweichungen vom Bewilligungsbescheid und nachträgliche Vorschriften

(1) Die Behörde hat auf Antrag der Betreiberin oder des Betreibers der Gasanlage von der Verpflichtung zur Herstellung des dem Bewilligungsbescheid entsprechenden Zustands dann Abstand zu nehmen, wenn außer Zweifel steht, dass die Abweichungen die durch den Bewilligungsbescheid getroffene Vorsorge nicht verringern. Die Behörde hat die Zulässigkeit der Abweichungen mit Bescheid auszusprechen.

(2) Ergibt sich nach Erteilung der Bewilligung, dass trotz Einhaltung der in der Bewilligung vorgeschriebenen Auflagen das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder Sachen vor Beschädigungen nicht hinreichend geschützt sind, so hat die Behörde die nach dem Stand der Technik zur Erreichung dieses Schutzes erforderlichen anderen oder zusätzlichen Auflagen vorzuschreiben.

§ 11

Abnahme und Inbetriebnahme

(1) Die Betreiberin oder der Betreiber einer bewilligungs- oder mitteilungspflichtigen Gasanlage oder einer bewilligungsfreien ortsfesten Gasanlage ist verpflichtet, diese auf ihre oder seine Kosten vor der Inbetriebnahme dahin prüfen zu lassen, ob die Sicherheitserfordernisse nach § 3 sowie bei bewilligungspflichtigen Gasanlagen zusätzlich die in der Bewilligung vorgeschriebenen Auflagen eingehalten und Bedingungen erfüllt sind. Ein Probetrieb für Zwecke der Prüfung und Einstellung ist zulässig.

(2) Über das Ergebnis dieser Prüfung ist von der Prüferin oder dem Prüfer ein Abnahmebefund auszustellen. Insbesondere sind darin zutreffendenfalls zu bestätigen:

1. die Einhaltung der Aufstellungsbedingungen und die Festigkeit und Dichtheit der gesamten Gasanlage;
2. die richtige Einstellung und einwandfreie Funktion aller Gasgeräte, Sicherheits- und Regelanrichtungen;
3. die einwandfreie Funktion der erforderlichen Lüftungseinrichtungen;
4. die einwandfreie Funktion der Abgasführung bis in den Abgasfang;
5. der einwandfreie Zustand der elektrischen Anlagen und des Abgasfangs.

(3) Nach Vorliegen eines mängelfreien Abnahmebefunds darf die Gasanlage in Betrieb genommen werden. Die Betreiberin oder der Betreiber hat eine Zweitausfertigung des Abnahmebefunds innerhalb von zwei Wochen nach Ausstellung des Abnahmebefunds bei einer bewilligungspflichtigen Gasanlage der Behörde und dem Verteilerunternehmen, an dessen Verteilerleitungen die Gasanlage angeschlossen ist, bei einer mitteilungspflichtigen Gasanlage vorzulegen. Das Ausstellungsdatum des Abnahmebefunds gilt als Aufnahme des Betriebs.

(4) Zur Prüfung und Ausstellung des Abnahmebefunds sind, soweit sich aus Abs. 5 nichts anderes ergibt, befugt:

1. Ziviltechnikerinnen und Ziviltechniker sowie akkreditierte Stellen im Rahmen ihrer Befugnisse,
2. Gewerbetreibende, die zur Ausübung des Gewerbes eines technischen Büros berechtigt sind, im Rahmen ihrer Befugnisse,
3. Gewerbetreibende, die nach den gewerberechtlichen Vorschriften zur Ausführung von Gasrohrleitungen und deren technischen Einrichtungen sowie zum Anschluss von Gasgeräten aller Art an solche Leitungen berechtigt sind, und
4. Verteilerunternehmen, wenn ihnen gemäß Z 3 befähigte Personen zur Verfügung stehen.

(5) Die Ausstellerin oder der Aussteller des Abnahmebefunds hat für jene Teile der Gasanlage, zu deren Prüfung sie oder er nicht befugt ist, eine Bestätigung anzuschließen, die von einer oder einem nach den gewerberechtlichen Vorschriften Befugten stammt.

(6) Der Abnahmebefund (Erst- und Zweitausfertigung) ist für bewilligungspflichtige Gasanlagen bis zum Zeitpunkt des Erlöschens der Bewilligung, für mitteilungspflichtige Gasanlagen und bewilligungsfreie ortsfeste Gasanlagen auf Bestandsdauer der Gasanlage aufzubewahren. Die Betreiberin oder der Betreiber einer bewilligungsfreien ortsfesten Gasanlage hat den Abnahmebefund auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

(7) Der Abnahmebefund muss zumindest Name und Anschrift der Betreiberin oder des Betreibers, Aufstellungsort der Gasanlage, Installationsfirma mit Anschrift, Datum und Ausstellungsbehörde des Bewilligungsbescheids oder Beschreibung und Skizze bei einer mitteilungspflichtigen oder bewilligungsfreien ortsfesten Gasanlage, Nachweise über die Mängelfreiheit, Ergebnis der Prüfung, Datum und Unterschrift der Prüferin oder des Prüfers sowie firmenmäßige Zeichnung enthalten. Die Landesregierung kann zur Durchführung der Abnahme nähere Vorschriften durch Verordnung erlassen und insbesondere für die Ausstellung des Abnahmebefunds die Verwendung eines bestimmten Vordrucks vorschreiben.

(8) Die Prüferin oder der Prüfer hat das Ergebnis der Prüfung, das Datum des Abnahmebefunds und den Namen der Prüferin oder des Prüfers an der Gasanlage an einer leicht zugänglichen Stelle (zB im Bereich des Gaszählers oder des Flüssiggaslagers) dauerhaft sichtbar zu machen (zB Aufkleber).

§ 12

Wiederkehrende Prüfungen

(1) Die Betreiberin oder der Betreiber einer bewilligungspflichtigen Gasanlage ist verpflichtet, diese auf ihre oder seine Kosten in Abständen von fünf Jahren wiederkehrend prüfen zu lassen, wenn im Bewilligungsbescheid nicht eine andere Frist festgelegt ist. Diese Verpflichtung besteht nur soweit, als die Gasanlage oder Teile davon nicht einer wiederkehrenden sicherheitstechnischen Prüfung nach anderen Rechtsvorschriften bedürfen. Die Bestimmungen des § 11 Abs. 1, Abs. 2 Z 1 bis 4, Abs. 4 und 5 gelten sinngemäß. Über das Ergebnis ist von der Prüferin oder vom Prüfer ein Prüfbefund auszustellen. Eine Zweitausfertigung des Prüfbefunds hat die Prüferin oder der Prüfer dem Verteilerunternehmen vorzulegen, an dessen Verteilerleitungen die Gasanlage angeschlossen ist. Der Prüfbefund ist von der Betreiberin oder vom Betreiber bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

(2) Werden bei einer Prüfung Mängel festgestellt und diese nicht innerhalb der von der Prüferin oder vom Prüfer festgesetzten, angemessenen Frist behoben, hat die Prüferin oder der Prüfer die Behörde unter Angabe der festgestellten Mängel schriftlich hievon zu verständigen. Ist infolge Ausströmens von Gas oder sonst wegen der Beschaffenheit der Gasanlage eine unmittelbar drohende Gefahr gegeben, hat die Prüferin oder der Prüfer alle zur unmittelbaren Beseitigung der Gefahr notwendigen Maßnahmen auf Gefahr und auf Kosten der Betreiberin oder des Betreibers sofort zu veranlassen. Die Prüferin oder der Prüfer hat die Behörde und das Verteilerunternehmen, an dessen Verteilerleitungen die Gasanlage angeschlossen ist, unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu verständigen.

(3) Die Betreiberin oder der Betreiber einer mitteilungspflichtigen Gasanlage oder einer bewilligungsfreien ortsfesten Gasanlage ist verpflichtet, diese auf ihre oder seine Kosten in Abständen von höchstens zwölf Jahren wiederkehrend prüfen zu lassen. Nach Möglichkeit hat die Prüfung in Verbindung mit dem Gaszählertausch stattzufinden. Diese Verpflichtung besteht nur soweit, als die Gasanlage oder Teile davon nicht einer wiederkehrenden sicherheitstechnischen Prüfung nach anderen Rechtsvorschriften bedarf oder ein privatrechtlicher Wartungsvertrag für die Gasanlage mit Befugten im Sinne von § 11 Abs. 4 besteht. Die Bestimmungen des § 11 Abs. 1, Abs. 2 Z 1 bis 4, Abs. 4 und 5 gelten sinngemäß. Über das Ergebnis hat die Prüferin oder der Prüfer einen Prüfbefund auszustellen. Eine Zweitausfertigung des Prüfbefunds hat die Prüferin oder der Prüfer dem Verteilerunternehmen vorzulegen, an dessen Verteilerleitungen die Gasanlage angeschlossen ist. Der Prüfbefund ist von der Betreiberin oder vom Betreiber bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen. Abs. 2 gilt sinngemäß.

(4) Der Prüfbefund muss mindestens Name und Anschrift der Betreiberin oder des Betreibers, Datum und Ausstellerin oder Aussteller des letzten Befunds, Ergebnis der Prüfung über die Einhaltung der Aufstellungsbedingungen, über die Festigkeit und Dichtheit der Leitungen, über die richtige Einstellung und einwandfreie Funktion aller Gasgeräte, Sicherheits- und Regeleinrichtungen, über die einwandfreie Funktion der erforderlichen Lüftungseinrichtungen und der Abgasführung bis in den Abgasfang, gegebenenfalls Frist zur Mängelbehebung und Ergebnis der Nachprüfung, Datum und Unterschrift der Prüferin oder des Prüfers sowie firmenmäßige Zeichnung enthalten. Die Landesregierung kann zur Durchführung der Prüfung nähere Vorschriften durch Verordnung erlassen und insbesondere für die Ausstellung des Prüfbefunds die Verwendung eines bestimmten Vordrucks vorschreiben.

(5) Die Prüferin oder der Prüfer hat das Ergebnis der Prüfung, das Datum des Prüfbefunds und den Namen der Prüferin oder des Prüfers an der Gasanlage an einer leicht zugänglichen Stelle (zB im Bereich des Gaszählers oder des Flüssiggaslagers) dauerhaft sichtbar zu machen (zB Aufkleber).

(6) Ist der Betrieb der Gasanlage länger als ein Jahr unterbrochen, so ist vor Wiederinbetriebnahme eine Prüfung gemäß Abs. 1 oder 3 zu veranlassen.

§ 13

Rechte und Pflichten der Verteilerunternehmen und Pflichten der Lieferantinnen und Lieferanten

(1) Die Verteilerunternehmen sind berechtigt, die an ihren Verteilerleitungen angeschlossenen Gasanlagen dahin zu prüfen, ob die Sicherheitserfordernisse nach § 3 sowie bei bewilligungspflichtigen Gasanlagen zusätzlich die in der Bewilligung vorgeschriebenen Auflagen eingehalten sind. Zu diesem Zweck ist ihren Organen im erforderlichen Ausmaß der Zutritt zu Grundstücken, Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen und die Einsicht in die Befunde zu gewähren.

(2) Werden bei einer Prüfung gemäß Abs. 1 Mängel festgestellt, hat das Verteilerunternehmen der Betreiberin oder dem Betreiber, gegebenenfalls der oder dem Verfügungsberechtigten der Gasanlage die Mängel unverzüglich bekannt zu geben und diese oder diesen gleichzeitig zur Behebung innerhalb angemessener Frist aufzufordern. Werden die Mängel innerhalb der gesetzten Frist nicht behoben, hat das Verteilerunternehmen die Behörde unter Angabe der festgestellten Mängel zu verständigen.

(3) Ist infolge Ausströmens von Gas oder sonst wegen der Beschaffenheit der Gasanlage eine unmittelbar drohende Gefahr gegeben, hat das Verteilerunternehmen alle zur unmittelbaren Beseitigung der Gefahr notwendigen Maßnahmen auf Gefahr und auf Kosten der Betreiberin oder des Betreibers oder der sonst hierüber Verfügungsberechtigten sofort zu veranlassen und erforderlichenfalls die Verteilung von Gas einzustellen. Das Verteilerunternehmen hat die Verteilung von Gas auch einzustellen, wenn Grund zur Annahme besteht, dass eine unmittelbar drohende Gefahr gegeben ist und die Betreiberin oder der Betreiber der Gasanlage oder die sonst hierüber Verfügungsberechtigten eine Prüfung verweigern. Das Verteilerunternehmen hat die Behörde unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu verständigen.

(4) Die Verteilerunternehmen sind verpflichtet zu prüfen, ob die Betreiberinnen und die Betreiber der an ihren Verteilerleitungen angeschlossenen Gasanlagen ihren Verpflichtungen gemäß § 12 Abs. 1 oder 3 nachkommen. Kommen die Betreiberinnen und die Betreiber einer solchen Gasanlage ihren Verpflichtungen nicht nach, hat das Verteilerunternehmen die Behörde zu verständigen. Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.

(5) Soweit nicht Abs. 4 zutrifft, sind Lieferantinnen und Lieferanten vor Befüllung von bewilligungspflichtigen Gasanlagen verpflichtet zu prüfen, ob die Betreiberinnen oder die Betreiber ihren Verpflichtungen gemäß § 12 Abs. 1 nachkommen. Liegt die letzte Prüfung mehr als fünf Jahre zurück, hat die Lieferantin oder der Lieferant die Behörde zu verständigen. Der Lieferantin oder dem Lieferanten ist Einsicht in die Befunde zu gewähren.

§ 14

Befugnisse der Behörde

(1) Die Behörde kann Gasanlagen jederzeit auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen und Bescheide überprüfen. Bei Verständigungen nach § 12 Abs. 2 oder 3 oder nach § 13 Abs. 2, 3, 4 oder 5 oder bei sonstiger Kenntnis von möglichen Mängeln hat die Behörde eine Überprüfung vorzunehmen. Die Betreiberinnen und Betreiber der Gasanlagen oder die sonst hierüber Verfügungsberechtigten haben den Organen der Behörde zu diesem Zweck im erforderlichen Ausmaß den Zutritt zu Grundstücken, Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen zu gewähren, jede Auskunft zu erteilen, deren Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist, und Einsicht in die Befunde zu gewähren.

(2) Ergibt eine Überprüfung, dass sich eine in Betrieb befindliche Gasanlage nicht in einem den Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen oder Bescheide entsprechenden Zustand befindet, hat die Behörde mit Bescheid der Betreiberin oder dem Betreiber der Gasanlage oder den sonst hierüber Verfügungsberechtigten die Behebung der Mängel innerhalb angemessener Frist aufzutragen.

(3) Bei unmittelbar drohender Gefahr hat die Behörde auf Gefahr und auf Kosten der Betreiberin oder des Betreibers der Gasanlage oder der sonst hierüber Verfügungsberechtigten jene Maßnahmen zu treffen, die zur Beseitigung der Gefahr erforderlich sind. Insbesondere kann sie die Räumung von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen verfügen. Diese Maßnahmen können ohne vorausgehendes Verfahren getroffen werden. Ist der Grund für die getroffene Maßnahme weggefallen, hat sie die Behörde umgehend aufzuheben.

(4) Die Eigentümer der betreffenden Grundstücke, Gebäude oder die sonst hierüber Verfügungsberechtigten haben die in Abs. 3 genannten Maßnahmen zu dulden. Zur Durchsetzung dieser Pflichten ist die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt zulässig.

(5) Wird eine bewilligungspflichtige Gasanlage ohne Bewilligung errichtet oder ohne Bewilligung wesentlich geändert, hat die Behörde einen Beseitigungsauftrag zu erlassen, wenn innerhalb der von der Behörde festgesetzten Frist kein Bewilligungsantrag eingebracht wird oder die Anlage oder die Änderung nicht bewilligungsfähig ist.

§ 15

Warn- und Meldepflicht bei Ausströmen von Gas

Wer das Ausströmen von Gas wahrnimmt und es nicht sofort verhindern kann, ist verpflichtet gefährdete Personen zu warnen und die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, die Behörde und das Verteilerunternehmen, an dessen Verteilerleitungen die Gasanlage angeschlossen ist, zu verständigen.

§ 16

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung, die von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 7 300 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu drei Wochen, zu bestrafen ist, begeht, wer

1. eine nach § 5 bewilligungspflichtige Gasanlage ohne die dafür erforderliche Bewilligung errichtet oder betreibt, wesentlich ändert oder nach der Änderung betreibt,
2. eine nach § 6 mitteilungspflichtige Gasanlage ohne die dafür erforderliche schriftliche Mitteilung an das Verteilerunternehmen errichtet oder betreibt, wesentlich ändert oder nach der Änderung betreibt,
3. eine den Bestimmungen dieses Gesetzes oder der auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen nicht entsprechende Gasanlage betreibt oder den in Bescheiden enthaltenen Auflagen oder Bedingungen nicht nachkommt,
4. eine bewilligungs- oder eine mitteilungspflichtige Gasanlage oder eine bewilligungsfreie ortsfeste Gasanlage vor der Inbetriebnahme nicht prüfen lässt (§ 11 Abs. 1),
5. ohne Vorliegen eines mängelfreien Abnahmebefunds die Gasanlage in Betrieb nimmt (§ 11 Abs. 3) oder die Zweitausfertigung des Abnahmebefunds nicht fristgerecht vorlegt (§ 11 Abs. 3),
6. eine bewilligungs- oder eine mitteilungspflichtige Gasanlage oder eine bewilligungsfreie ortsfeste Gasanlage nicht wiederkehrend prüfen lässt (§ 12 Abs. 1 oder 3, § 18 Abs. 2, 3 oder 4),
7. eine bewilligungs- oder eine mitteilungspflichtige Gasanlage oder eine bewilligungsfreie ortsfeste Gasanlage vor Wiederinbetriebnahme nicht prüfen lässt (§ 12 Abs. 6),
8. den Abnahme- oder Prüfbefund nicht aufbewahrt (§ 11 Abs. 6, § 12 Abs. 1 oder 3) oder auf Verlangen der Behörde nicht vorlegt (§ 11 Abs. 6, § 12 Abs. 1 oder 3), dem Verteilerunternehmen, der Lieferantin oder dem Lieferanten oder der Behörde nicht Einsicht in die Befunde gewährt (§ 13 Abs. 1 oder 5, § 14 Abs. 1),
9. als Prüferin oder Prüfer den Verpflichtungen gemäß § 11 Abs. 8, § 12 Abs. 1, 2, 3 oder 5, als Verteilerunternehmen den Verpflichtungen gemäß § 13 Abs. 2, 3 oder 4 oder als Lieferantin oder Lieferant der Verpflichtung gemäß § 13 Abs. 5 nicht nachkommt,
10. den Organen des Verteilerunternehmens oder der Behörde den Zutritt zu den Gasanlagen verwehrt (§ 13 Abs. 1 oder § 14 Abs. 1) oder der Behörde die erforderliche Auskunft nicht erteilt (§ 14 Abs. 1) oder der Warn- oder Meldepflicht nicht nachkommt (§ 15).

(2) Bei Errichtung oder wesentlichen Änderung einer bewilligungspflichtigen Gasanlage (§ 5) ohne Bewilligung oder Errichtung oder wesentlichen Änderung einer mitteilungspflichtigen Gasanlage (§ 6) ohne Mitteilung beginnt die Verjährung erst nach Beseitigung des konsenslosen Zustands.

(3) Eine Verwaltungsübertretung liegt nicht vor, wenn eine im Abs. 1 bezeichnete Tat den Tatbestand einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung bildet. Die Zeit einer Aussetzung gemäß § 30 Abs. 2 VStG ist in die Verjährungsfristen nach § 31 Abs. 3 VStG nicht einzurechnen.

§ 17

Behörde

Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist die Bezirksverwaltungsbehörde. Über erstinstanzliche Anträge hat sie binnen drei Monaten zu entscheiden. Die Entscheidungsfrist beginnt erst, wenn alle Antragsbeilagen der Behörde vorliegen.

§ 18

Übergangsbestimmungen

(1) Gasanlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach gas- oder baurechtlichen Vorschriften rechtmäßig bestehen oder betrieben werden und diesem Gesetz unterliegen, können nach den Bestimmungen dieses Gesetzes weiter betrieben werden soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist.

(2) Auf rechtmäßig bestehende, nach diesem Gesetz bewilligungspflichtige Gasanlagen finden die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 Z 4 und der §§ 9 bis 17 sinngemäß Anwendung, wobei innerhalb von fünf Jahren ab dem Datum der letzten Prüfung die nächste wiederkehrende Prüfung zu veranlassen ist.

(3) Auf rechtmäßig bestehende, nach diesem Gesetz mitteilungsspflichtige Gasanlagen finden die Bestimmungen der §§ 6, 11 und 12 Abs. 3 bis 6 sowie der §§ 13 bis 17 sinngemäß Anwendung, wobei innerhalb von zehn Jahren ab dem Datum der letzten Prüfung die nächste wiederkehrende Prüfung zu veranlassen ist.

(4) Auf rechtmäßig bestehende, nach diesem Gesetz bewilligungsfreie ortsfeste Gasanlagen finden die Bestimmungen der §§ 11, 12 Abs. 3 bis 6 sowie der §§ 14 bis 17 sinngemäß Anwendung, wobei innerhalb von fünf Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes die wiederkehrende Prüfung zu veranlassen ist.

(5) Für rechtmäßig bestehende Gasanlagen sind die zum Zeitpunkt der Errichtung der Gasanlagen geltenden Sicherheitsvorschriften maßgeblich.

(6) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Verfahren sind nach den bisherigen Vorschriften weiterzuführen.

§ 19

Schlussbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt an dem Monatsersten in Kraft, der der Kundmachung folgt.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz vom 15. März 1974, LGBl. Nr. 22/1974, über die Erzeugung, Lagerung, Speicherung, Leitung und Verwendung brennbarer Gase (Bgl. Gasgesetz), in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001, außer Kraft.

Vorblatt:

Auf Grund des bereits im Jahre 1974 beschlossenen und seither unveränderten Bgld. Gasgesetzes sowie der auf Grundlage dieses Gesetzes im selben Jahr erlassenen 1. Gasverordnung ergibt sich ein dringender Anpassungsbedarf an die sicherheitstechnischen Belange, die an Gasanlagen definierter Art zu stellen sind. Zum einen sind die geltenden und für verbindlich erklärten ÖNORMEN und DIN-Normen überholt und entsprechen nicht mehr dem Stand der Technik, zum anderen sind EU-Richtlinien hinsichtlich Gasverbrauchseinrichtungen umzusetzen.

A. Historische Entwicklung

1. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Anders als für das Elektrizitätsrecht, zu dessen Entwicklung das Gasrecht gewisse Parallelen aufweist, weil beide Rechtsgebiete ihre Ursprünge im Gewerberecht haben, gibt es für das Gasrecht keinen eigenen Kompetenztatbestand im Kompetenzkatalog der Bundesverfassung. Dies sowie der Umstand, dass das Gasrecht dennoch nicht gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG ausschließlich Landessache ist, muss im Wesentlichen historisch erklärt werden.

2. Gewerbeordnung/Gasregulativ

Die erste auf die Gaswirtschaft Bezug nehmende gesetzliche Regelung enthielt die Gewerbeordnung von 1859 RGBl. 227. Darin sind in § 33 Z 30 die „Leuchtgas-Anstalten zur Bereitung und Aufbewahrung“ unter jenen gewerblichen Betriebsanlagen angeführt, für welche die Genehmigung nur aufgrund des in den §§ 34 bis 41 geregelten besonderen Verfahrens (Ediktal- und Kommissionsverfahren) erteilt werden dürfte, vor dessen positivem Abschluss eine Betriebsaufnahme unzulässig war. Im Übrigen aber fiel der Betrieb von Gasanstalten, da er nicht in § 16 als konzessioniert erklärt wurde, unter die freien Gewerbe. Dagegen wurde durch die gemeinsame Verordnung des Handelsministers, dem 1861 die oberste Leitung der Handels- und Gewerbeangelegenheiten übertragen worden war (RGBl. 49), und des Innenministers als Polizeiminister vom 9. Mai 1875, RGBl. 76, die gewerbsmäßig betriebene Beschäftigung der Ausführung von Gasrohrleitungen und Beleuchtungsanlagen (Gasinstallation) gemäß § 30 GewO an eine Konzession und damit an die Vorlage eines Befähigungsnachweises gebunden. Dieselbe Verordnung enthielt darüber hinaus ein „Regulativ für die Ausführung von Gasrohrleitungen und Beleuchtungsanlagen“, an das „nicht bloß die obgedachten Gaseinleitungs-Gewerbe, sondern auch überhaupt alle Unternehmungen und Anstalten gebunden“ waren, „welche sich, wie z.B. Eisenbahnen, ihren Bedarf an Leuchtgas selbst erzeugen“. Dieser sachliche Geltungsbereich des Regulativs ging, da auf die darin exemplarisch angeführten Eisenbahn-Unternehmungen gemäß Art. V lit. e des Kundmachungspatents zur Gewerbeordnung deren Bestimmungen keine Anwendung zu finden hatten, über die Gewerbeordnung hinaus. Die sicherheitstechnischen Vorschriften des Gasregulativs konnten sohin ihre Grundlage nicht ausschließlich in der Gewerbeordnung haben, z.T. mussten sie nach der damaligen Verfassungsrechtslage vielmehr als obrigkeitliche Anordnung im bis dahin gesetzesfreien Gebiet (sog. „echte Polizeiverordnung“) angesehen werden. Für die Erlassung solcher Vorschriften wurde nach damals herrschender Lehre eine gesetzliche Delegation stillschweigend vorausgesetzt, wobei man sich ua. auf das allgemeine Gefährdungsverbot des Lebens und der körperlichen Sicherheit im § 335 StG mit dem Hinweis berief, dieses erfordere notwendigerweise die Ausführung mittels besonderer Vorschriften der Unfallverhütung für die einzelnen Geschäftsbetriebe und die jeweilige Ergänzung und Änderung der polizeilichen Unfallverhütungsvorschriften nach den gemachten Erfahrungen.

3. Rechtsüberleitung Monarchie - Erste Republik

Durch den Beschluss der Provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918 über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt StGBI. 1918/1 ging das Gasregulativ von 1906 in den Rechtsbestand der zunächst als Einheitsstaat eingerichteten Republik Österreich über (§ 16: „Insoweit Gesetze und Einrichtungen, die in den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern in Kraft stehen, durch diesen Beschluss nicht aufgehoben oder abgeändert sind, bleiben sie bis auf weiteres in vorläufiger Geltung.“).

Soweit die Bestimmungen des Gasregulativs keiner Bundeskompetenz im Sinne der Art. 10 bis 12 B-VG zuordenbar waren, galt das Gasregulativ gemäß Art. 15 B-VG in Verbindung mit §§ 2 bis 5 ÜG 1920 idF 1925 seit 1. Oktober 1925 in jedem Land als Landesgesetz. Dies traf allerdings nur für jene Bestimmungen zu, die gassicherheitstechnische Maßnahmen in Wohngebäuden zum Gegenstand hatten und sich weder der „Gewerbe- noch der Gesundheitspolizei zuordnen ließen, welche gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 8 („Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“) bzw. gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 12 („Gesundheitswesen“) B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache waren.

4. Gassicherheitstechnische Regelung: Landessache

Die Ansicht, dass gassicherheitstechnische Maßnahmen in Gebäuden, die weder Bestandteil von Eisenbahn- noch von Bergwerksbetrieben sind, seit 1. Oktober 1925 Landessache sind, wurde auch vom VfGH vertreten. In seinem Erk.Slg 4349/1963, das auf Antrag der Salzburger Landesregierung gemäß Art. 138 Abs. 2 B-VG die Kompetenzlage für einen Novellenentwurf der Stadtbauordnung für Salzburg zu klären hatte, stellte der VfGH

fest, dass Regelungen der Einrichtung von Gaszuleitungen in Gebäuden und hinsichtlich der Aufstellung von Gasmessern in Gebäuden gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG in die Zuständigkeit der Länder fallen. In der Zweiten Republik haben die Länder - mit Ausnahme Kärntens - von dieser Zuständigkeit durch die Erlassung eigener Landesgasgesetze Gebrauch gemacht. Diese Landesgesetze, welche die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung, Lagerung, Speicherung, Leitung und Verwendung brennbarer Gase einschließlich der Abgasführung (Gasanlagen) regeln, enthalten allerdings durchwegs die Einschränkung, dass ihr sachlicher Geltungsbereich auf den selbständigen Wirkungsbereich des Landes (Art. 15 Abs. 1 B-VG) beschränkt ist und dass sie daher, insbesondere in den Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie, des Verkehrswesens bezüglich der Eisenbahnen, der Schifffahrt und der Luftfahrt, des Bergwesens, des Dampfkessel- und des Kraftmaschinenwesens nicht anzuwenden sind. Für diese Materien gilt, soweit ihnen nicht inzwischen durch neuere auf die betreffenden Spezialmaterien Bezug nehmende bundesgesetzliche Regelungen derogiert wurde, weiterhin das Gasregulativ RBGI 1906/176 idF der Verordnung BGBl. 1936/63, der Kundmachung BGBl. 1936/75 und der Verordnung BGBl. 1936/236. Von einer Aufhebung durch die Landesgasgesetze wurde nämlich das Gasregulativ nur insoweit betroffen, als es 1925 zu landesrechtlichen Vorschriften geworden war.

5. Deutsches Energiewirtschaftsrecht

Die wichtigste die Gaswerke betreffende Änderung der Rechtslage vor dem zweiten Weltkrieg war jedoch zweifellos die Einführung des deutschen Energiewirtschaftsrechts in Österreich durch die Verordnung des Reichswirtschaftsministers (RWM) und des Reichsministers für Inneres (RMI) vom 26. Jänner 1939, dRGBl. I 237, die in Österreich durch den Reichsstatthalter im GBlÖ 1939/156 kundgemacht wurde. Danach traten am 15. Februar 1939 das deutsche Gesetz zur Förderung der Energiewirtschaft (EnergiewirtschaftsG) vom 13. Dezember 1935 dRGBl. I 1451 und die 3. DV zu diesem Gesetz vom 8. November 1928 dRGBl. I 1612 in Österreich in Kraft. Regelungsgegenstand dieser Vorschriften waren Energieanlagen und Energieversorgungsunternehmen. Unter Energieanlagen waren „Anlagen“, die der Erzeugung, Fortleitung oder Abgabe von Elektrizität oder Gas dienen zu verstehen, unter Energieversorgungsunternehmen „ohne Rücksicht auf Rechtsformen und Eigentumsverhältnisse alle Unternehmen und Betriebe, die andere mit elektrischer Energie oder Gas versorgen oder Betriebe dieser Art verwalten („öffentliche Energieversorgung“)“. Das deutsche Energiewirtschaftsrecht behandelte Elektrizitäts- und Gasanlagen sowie Elektrizitäts- und Gasversorgungsunternehmen gleich, indem es die Neuaufnahme der Energieversorgung von einer Genehmigung des RWM abhängig machte (§ 5 Abs. 1 EnWG) und die Elektrizitäts- und Gasversorgung der Aufsicht des RWM unterstellte (§ 1), dem bezüglich der technischen und wirtschaftlichen Verhältnisse dieser Unternehmen ein umfassendes Informationsrecht eingeräumt wurde (§ 3). Es verpflichtete die EnVU, der Aufsichtsbehörde vor dem Bau, der Erneuerung, der Erweiterung oder Stilllegung von Energieanlagen Anzeige zu erstatten und sah ein diesbezügliches Beanstandungs- und Untersagungsrecht vor, dem ein entsprechendes Prüfungsverfahren vorausging (§ 4).

6. Rechtsüberleitung 1945

Mit dem Wiederinkrafttreten der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern zufolge der (2.) Novelle StGBL. 1945/196 zur vorläufigen Verfassung (StGBL. 1945/5) und deren Wirksamwerden am 21. Oktober 1945 wurde zufolge sinngemäßer Anwendung der §§ 2 bis 6 UÄ 1920 idF 1925 der Kompetenzkatalog des Bundes-Verfassungsgesetzes 1929 wieder in Geltung gesetzt. Damit erhielten die Länder wiederum das unter Punkt 4 beschriebene Recht, gassicherheitstechnische Maßnahmen zu regeln.

Auf landesgesetzlicher Ebene galten noch nachstehende Bestimmungen bis das Gesetz vom 15. März 1974, LGBl.Nr. 22/1974, über die Erzeugung, Lagerung, Speicherung, Leitung und Verwendung brennbarer Gase (Burgenländisches Gasgesetz) vom Burgenländischen Landtag beschlossen wurde.

- a) das Energiewirtschaftsgesetz vom 13. Dezember 1935, deutsches RGBl. I S. 1451, eingeführt in Österreich durch die Verordnung vom 26. Jänner 1939, deutsches RGBl. I S. 83 (GBlÖ Nr. 156/1939), soweit die Erzeugung, Leitung, Lagerung und der Verbrauch brennbarer Gase in sicherheitspolizeilicher Hinsicht geregelt wird;
- b) die Vierte Verordnung zur Durchführung des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Dezember 1938, deutsches RGBl. I S. 1732, eingeführt durch die Verordnung vom 17. Jänner 1940, deutsches RGBl. I S. 202 (GBlÖ Nr. 18/1940);
- c) die Verordnung vom 18. Juli 1906, RGBl.Nr. 176, mit welcher Vorschriften für die Herstellung, Benützung und Instandhaltung von Anlagen zur Verteilung und Verwendung brennbarer Gase erlassen werden (Gasregulativ), in der Fassung der Verordnung BGBl.Nr. 63/1936, der Kundmachung, BGBl.Nr. 75/1936 und der Verordnung BGBl.Nr. 236/1936.

Der Rückblick auf die Entwicklung des österreichischen Gasrechtes erweist, dass dieses Rechtsgebiet als relativ globaler Regelungskomplex, der zwar eine sinnvolle Lebensbereichseinheit darstellt, kompetenzrechtlich aber nicht einem einzigen der inhaltlich fixierten Kompetenztatbestände des B-VG zugeordnet werden kann, sondern dem jeweiligen Materienbezug zur Detailregelung entsprechend aufgesplittert gesehen werden muss. Verfassungsrechtlich ist das Gasrecht eine sogenannte „komplexe Materie“ mit kumulativen Teilkompetenzen sowohl des Bundes als auch der Länder.

B. Verhältnis zu Landesgesetzen

a) Luftreinhaltung

Aufgrund der B-VG Novelle 1988, BGBl.Nr. 685/1988, wurde eine Bundeskompetenz für die Luftreinhaltung in Gesetzgebung und Vollziehung begründet. Davon nicht erfasst „blieben“ die Zuständigkeiten der Länder für Heizungsanlagen. Weiters wurde durch diese B-VG Novelle in Art. 11 Abs. 5 B-VG eine Bedarfskompetenz des Bundesgesetzgebers zur Erlassung von Emissionsgrenzwerten aufgenommen und festgelegt, dass landesrechtliche Luftreinhaltevorschriften als Bundesrecht weiter gelten, soweit sie sich nicht auf Heizungsanlagen beziehen.

Unberührt von der erwähnten Novelle blieben somit die landesrechtlichen Luftreinhaltevorschriften für Heizungsanlagen (diese Kompetenz blieb bei den Ländern).

Da Regelungen der Luftreinhaltung hinsichtlich Heizungsanlagen bereits in umfassender Weise in landesgesetzlichen Bestimmungen bestehen, wurde diese Materie im vorliegenden Entwurf nicht berücksichtigt (Heizungsanlagen-Gesetz).

b) Bauordnung

Nach Art. 15 Abs. 1 B-VG gehören die Angelegenheiten, die durch das B-VG nicht ausdrücklich der Gesetzgebung oder auch der Vollziehung des Bundes übertragen sind, zum selbständigen Wirkungsbereich der Länder. Nach dieser Bestimmung fallen z.B. das Baurecht, das Veranstaltungswesen, das Gemeinderecht, das Grundverkehrsrecht, das Jagdrecht, der Naturschutz, die örtliche Sicherheitspolizei in die Landeskompetenz.

Gemäß Art. 118 Abs. 2 B-VG umfasst der eigene Wirkungsbereich der Gemeinde „alle Angelegenheiten“, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet sind, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden (z.B. polizeiliche Aufgaben, wie Baurecht und Feuerpolizei). Bei der Prüfung der Kriterien „des ausschließlichen oder überwiegenden Interesses“ und der „Eignung“ kommt es nicht auf eine bestimmte Gemeinde an, sondern ist vielmehr auf eine „abstrakte Gemeinde“ abzustellen. Bei der Frage der Eignung kommt es nach Lehre und Judikatur auf den typischen Schwierigkeitsgrad an, der mit der Besorgung einer Angelegenheit verbunden ist.

Bei den im vorliegenden Entwurf getroffenen Regelungen handelt es sich nicht um Normen der Brandverhütung, die der örtlichen Feuerpolizei und damit dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zuzuordnen sind, sondern um sicherheitstechnische Regelungen, die abgestellt sind auf die Erzeugung, Lagerung, Leitung und Verwendung brennbarer Gase, um das Gefährdungspotential für Leben und Gesundheit sowie Sachen soweit als möglich zu minimieren. Bei all diesen Regelungen sind das örtliche Interesse und die Eignung, von der Gemeinde innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden, zu verneinen. Insbesondere stehen den Gemeinden keine geeigneten Organe zur Verfügung, um das Gefährdungspotential solcher Anlagen entsprechend beurteilen zu können.

Die Zielvorgabe dieses Gassicherheitsgesetzes ist auf Errichtung und Betrieb von Gasanlagen in der Weise abgestellt, dass diese eine ausreichende Sicherheit für das Leben und die Gesundheit von Menschen aufweisen müssen, desgleichen einen ausreichenden Sachschutz. Damit ist klargestellt, dass in andere Regelungsbereiche landesgesetzlicher Gesetzgebung nicht eingegriffen wird, wobei aber zweifelsfrei und logisch die Regelung anderer Sachgebiete, z.B. Luftreinhaltung oder bautechnische Schutzbestimmungen, nicht an diesen gastechischen Sicherheitsregelungen vorbei entwickelt und gegen die gasgesetzlichen Bestimmungen Wirkung entfalten dürfen.

c) EU-Richtlinien

Die Gasgeräte-Richtlinie (Richtlinie des Rates vom 19. Juni 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Gasverbrauchseinrichtungen, 90/396/EWG, geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG) bestimmt, dass die Mitgliedstaaten das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Gasgeräten, die den in der Richtlinie festgelegten grundlegenden Sicherheitsanforderungen entsprechen, nicht untersagen, einschränken oder behindern dürfen.

Mit der Gasgeräte-Sicherheitsverordnung, BGBl.Nr. 430/1994, hat der Bund das Inverkehrbringen von Gasgeräten sowie Ausrüstungen von Gasgeräten geregelt. Soweit die Aufstellung und die Inbetriebnahme von Gasgeräten in die Kompetenz der Länder fällt, ist diese Richtlinie bei der Erstellung des gegenständlichen Entwurfes berücksichtigt worden.

Die Richtlinie des Rates der EWG vom 21.5.1992 über die Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln (92/42/EWG, Amtsblatt Nr. L167 vom 22.6.1992, 17, in der Fassung der Richtlinie 93/68 EWG vom 22.7.1993 Amtsblatt Nr. L220 vom 30.8.1993, 1), ferner die Richtlinie des Rates vom 13.7.1978 betreffend die Leistung von Wärmeerzeugern zur Raumheizung und Warmwasserbereitung in neuen oder bestehenden nichtindustriellen Gebäuden sowie die Isolierung des Verteilernetzes für Wärme und Warmwasser in nichtindustriellen Neubauten (78/170/EWG, in der Fassung 82/885/EWG) auf Amtsblatt Nr. L 52 vom 23.2.1978, 32, Amtsblatt Nr. L 378 vom 31.12.1992, 20) werden durch den gegenständlichen Entwurf nicht berührt.

d) Art. 15 a B-VG - Vereinbarungen

Der Bund und die Länder haben gemäß Art. 15a B-VG eine Vereinbarung über die Einsparung von Energie beschlossen, die im BGBl.Nr. 388/1995 und im LGBl.Nr. 55/1995 kundgemacht worden ist.

Die Länder haben ferner untereinander eine Art. 15a B-VG-Vereinbarung über Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen abgeschlossen. Diese Vereinbarung ist im LGBl.Nr. 56/1995 kundgemacht worden. Eine Umsetzung dieser Vereinbarung im vorliegenden Gesetzentwurf ist nicht vorgesehen, weil insbesondere die Luftreinhaltevorschriften in andere landesrechtliche Vorschriften aufgenommen werden sollten (z.B. Bgld. Luftreinhaltegesetz) und hinsichtlich der Wirkungsgrade ein enger Zusammenhang mit der Luftreinhaltung besteht und daher sinnvollerweise in einem diesbezüglichen Gesetz zu regeln sind.

e) Iststand, Sollstand

Auf der Grundlage der nach 1945 wieder hergestellten Kompetenzlage haben die Länder in den Fünfzigerjahren begonnen, aufbauend auf einem koordinierten Entwurf eines Landesgasrechtes eigene Landesgesetze zu erlassen. Diese Landesgesetze waren vorerst weitgehend einheitlich, haben sich jedoch im Laufe der Zeit unterschiedlich entwickelt. Diese Entwicklung in den Ländern war wesentlich auch von der Weiterentwicklung der baurechtlichen Vorschriften der Länder bestimmt.

Vor allem aber in der letzten Zeit divergierten diese gasrechtlichen Vorschriften der Länder auch unter Berücksichtigung der einzuarbeitenden EU-Regelungen und im Bemühen um Verwaltungsvereinfachung immer mehr und haben in der Praxis unterschiedliche Sicherheitsnormen in den einzelnen Bundesländern und damit auch unterschiedliche Anforderungen für die Gaswirtschaft vorgesehen.

Zu dem hat Universitätsprofessor Dr. Raschauer in seinem Gutachten zur „Rechtsbereinigung des partikulären Bundesrechtes im Bereich der Luftreinhaltung“ festgestellt, dass die bestehenden Gasgesetze teilweise Regelungen enthalten, die nach der B-VG-Novelle, BGBl.Nr. 685/1988, zu partikulärem Bundesrecht geworden sind. Auch dies führt zu einem Handlungsbedarf.

Dieses Gesetz liegt nunmehr vor, das in drei Bereiche gegliedert werden kann:

1. Anpassung der gasrechtlichen Vorschriften auf Länderebene unter Berücksichtigung der EU-Richtlinien und bundesgesetzlicher Vorschriften.
2. Verwaltungsvereinfachung durch Abbau von Genehmigungsverfahren und Vermeidung von Doppelgenehmigungen sowie Doppelüberprüfungen.
3. Aufrechterhaltung bzw. Vereinheitlichung des Sicherheitsstandards bei möglicher Verwaltungsvereinfachung und unter Berücksichtigung neuer Entwicklungen in der Gaserzeugung und Gastechnik.

Ziel:

Durch das neue Burgenländische Gassicherheitsgesetz soll eine Anpassung an den Stand der Technik erreicht werden.

Lösung:

Zwecks Verhinderung von umfassenden Anpassungen des Burgenländischen Gasgesetzes aus dem Jahre 1974 erscheint es aus Verständlichkeitsgründen sinnvoller ein neues Gassicherheitsgesetz zu erlassen.

Alternative:

Novellierung des Burgenländischen Gasgesetz 1974.

Finanziellen Auswirkungen:

Die Erlassung des Burgenländischen Gassicherheitsgesetz wird weder Auswirkungen auf den Landeshaushalt, die Planstellen des Landes oder auf andere Gebietskörperschaften haben.

Zusätzliche Vollzugsaufgaben ergeben sich aus dem vorliegenden Gesetzentwurf im Vergleich zur bisherigen Rechtslage nicht.

Besonderer Teil

ad § 1 Abs. 1:

Der Anwendungsbereich dieses Gesetzes umfasst die Regelung der sicherheitstechnischen Belange der Erzeugung, Lagerung, Leitung und Verwendung brennbarer Gase einschließlich der Abgasführung. Diese Gesetzesmaterie berücksichtigt sowohl den Personen- als auch den Sachschutz im Zusammenhang der Verwendung von Gasanlagen definierter Art.

Der Begriff Gasanlagen ist als umfassender Begriff zu verstehen, der sämtliche Anlagenteile einer Gaserzeugungsanlage ebenso umfasst wie Lagerbehälter, die zwischen den Anlagenteilen bestehenden Leitungsteile und die Anlagenteile zur Gasverwendung, also insbesondere auch die Gasverbrauchseinrichtungen. Auch die Abgasführung ist unter dem Begriff der Gasanlage einzuordnen, soweit sie für den Betrieb der Anlage erforderlich ist.

Zu den Gasanlagen zählen auch mit Gas betriebene Wärmepumpen und mit Gas betriebene Kälteanlagen.

Der Begriff „Gasgeräte“ entspricht der Definition in der Gasgeräte-Sicherheitsverordnung, BGBl.Nr. 430/1994.

ad § 1 Abs. 2:

Durch diese Formulierung ist klargestellt, dass in keiner Weise in die Zuständigkeiten zu Gesetzgebung und Vollziehung des Bundes eingegriffen wird. Zwecks Vermeidung der Verwendung von Salvatorischen Klauseln erfolgt die Abgrenzung zwischen Bundes- und Landesrecht durch den Verweis auf einzelne Verwaltungsbereiche, die vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen sind.

ad § 1 Abs. 3:

Um Doppelgenehmigungsverfahren zu vermeiden, bedarf es dann keiner Genehmigung, wenn die Anlage der Genehmigungspflicht nach dem Burgenländischen Elektrizitätswesengesetz unterliegt.

ad § 2:

Die Begriffsbestimmungen dienen der Verständlichkeit sowie zur näheren Erläuterung der im Gesetz verwendeten Begriffe.

ad Z 1:

Der Begriff „brennbares Gas“ ist weiter als der in der Gasgeräte-Richtlinie verwendete Begriff „gasförmige Brennstoffe“. Es sollen auch Anlagen vom vorliegenden Gesetz erfasst werden, in denen brennbare Gase als Energieträger ohne Verbrennungsvorgang (z.B. Wärmepumpe) verwendet werden.

Die Einteilung der Gasfamilien entspricht den einschlägigen ÖNORMEN sowie den ÖVGW-Richtlinien.

ad Z 9:

Der Begriff „Stand der Technik“ wurde dem § 2 Z 15 des Kesselgesetzes, BGBl. Nr. 468/1992 in der Fassung BGBl. I Nr. 84/2003 entnommen, um eine Vereinheitlichung der Begriffe in verwandten Rechtsbereichen zu erzielen.

ad Z 10:

Die Definition eines Verteilerunternehmens folgt, wenn auch nicht wörtlich, dem Gaswirtschaftsgesetz (GWG).

ad § 3 Abs. 1:

Die Sicherheitserfordernisse gelten für alle Gasanlagen und somit nicht nur für bewilligungspflichtige oder mitteilungspflichtige Anlagen. Soweit eine Bewilligungs- oder Mitteilungspflicht nicht vorliegt, sind diese Sicherheitserfordernisse von den einzelnen Betreibern der Anlagen (der Geräte) selbst zu beachten (Eigenverantwortlichkeit).

ad § 3 Abs. 2:

Es besteht Einverständnis der Energiereferenten, soweit sie auch mit dem Gaswesen befasst sind, darüber, dass die einschlägigen ÖVGW-Richtlinien als Stand der Technik den Gesetzesüberlegungen bzw. der Vollziehung zugrunde liegen. In der noch zu erlassenden Gassicherheitsverordnung werden, zwecks Präzisierung der sicherheitstechnischen Anforderungen, die an Gasanlagen definierter Art zu stellen sind, die relevanten technischen Regelwerke noch für verbindlich erklärt werden.

ad § 3 Abs. 3:

Durch die gegenständliche Formulierung ist gewährleistet, dass in begründeten Einzelfällen ein Abweichen - bei gleichzeitiger Wahrung der wahrzunehmenden Schutzinteressen - von den Vorgaben der Burgenländischen Gassicherheitsverordnung möglich ist. Im letzten Satz der Bestimmung wird klargestellt, dass ein Abweichen von den Bestimmungen der Gasgeräte-Sicherheitsverordnung damit nicht gestattet wird.

ad § 4:

Diese Bestimmung dient dazu, Handelshemmnisse innerhalb der EU hintanzuhalten.

ad § 5 Abs. 1:

Die Bewilligungspflicht stellt ein zentrales Thema dieses Gesetzes dar. Da, wie bereits in den Allgemeinen Ausführungen zum Ausdruck gebracht wurde, der Bund das in Verkehr bringen von Gasgeräten in der Gasgeräte-Sicherheitsverordnung, BGBl. Nr. 430/1994, zwecks Umsetzung der Gasgeräte-Richtlinie 90/396/EWG, geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG, regelte, werden in dieser Gesetzesmaterie nur das Aufstellen (Errichtung) und die Inbetriebnahme von Gasgeräten geregelt.

Einerseits soll die Bewilligung nicht zu eng gefasst werden, um die Eigenverantwortlichkeit des Einzelnen nicht gänzlich zu beseitigen, andererseits stellt das Gefährdungspotential im Gasbereich, und zwar vor allem im Flüssiggasbereich, ein Problem dar, das ab einer bestimmten Größenordnung weit über die Möglichkeit des Einzelnen zur Gefahrenabwehr hinausgeht. Hier hat der Einfluss des öffentlichen Sicherheitsrechtes (wie Bewilligung und Überprüfung) anzusetzen.

Die Bewilligungspflicht stellt im Einzelnen einmal auf die Anlagen zur Erzeugung von Gas ab. Hier sind auch die Anlagen zur Erzeugung von Deponie- oder Biogas, soweit sie nicht gewerbliche Betriebsanlagen sowie bewilligungspflichtig Anlagen nach dem Burgenländischen Elektrizitätswesengesetz sind, einzuordnen. Zum anderen stellt die Bewilligungspflicht auf die Lagerung von Gasen ab, wobei nicht nur die Lagerung selbst, sondern immer die Gesamtanlage, also einschließlich der Verwendung der Gase, Schutzzonen und Sicherheitsabstände der Rohrleitungen usw. der Bewilligungspflicht unterliegt.

Die Grenze der Bewilligungspflicht unter Z 1 lit. a richtet sich nach der bisherigen Rechtslage sowie den Schwellenwerten der anderen Gasgesetze der Länder. Zu berücksichtigen ist auch, dass sich die Flüssiggasverordnung des Bundes auf sämtliche Gasanlagen im gewerblichen Bereich ohne eine derartige Grenze bezieht. Ein weiteres Herabsetzen dieser Grenze scheint jedoch aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung im Hinblick auf das Risikopotenzial nicht vertretbar.

Zu Absatz 1 Z 1 lit. b ist anzuführen, dass sich die 150 Liter auf das Druckgerät und der zulässige Höchstdruck auf den zulässigen Betriebsdruck des Druckgerätes beziehen.

ad § 5 Abs. 2:

Diese Bestimmung ist der Gewerbeordnung nachgebildet. Eine wesentliche Änderung ist jedenfalls nicht anzunehmen

- bei bescheidmäßig zugelassenen Änderungen gemäß § 10 Abs. 1,
- bei Änderungen zur Einhaltung von anderen oder zusätzlichen Auflagen gemäß § 10 Abs. 2,
- bei Austausch von gleichartigen Teilen von Gasanlagen.

ad § 6:

In der Regel wird über ein Rohrnetz nur Erdgas transportiert, das, wie oben ausgeführt, ein geringeres Gefährdungspotential als Flüssiggas aufweist. Deshalb erscheint es vertretbar, für solche Gasanlagen keine Bewilligungspflicht, sondern nur eine Mitteilungspflicht vorzusehen. Die Vorgangsweise hat sich im Übrigen seit Jahrzehnten bewährt.

ad § 7:

Die gemäß § 7 Abs. 2 vorzulegenden Beilagen wurden bewusst knapp gehalten, jedoch der Behörde die Möglichkeit eingeräumt, im Einzelfall besondere örtliche Verhältnisse und sachliche Gegebenheiten zu berücksichtigen und weitere Unterlagen zu verlangen.

Wenn fremde Grundstücke (Nachbargrundstücke) durch die Anlagen oder Schutzzonen und Sicherheitsabstände berührt werden, soll bereits die Antragstellerin oder der Antragsteller bzw. das Unternehmen, das die Anlage plant, abschätzen können, ob der Aufstellungsort einer Anlage mit oder ohne Berührung fremder Grundstücke möglich ist. Da die Einhaltung von Schutzzonen und Sicherheitsabständen immer ein Unterlassen bestimmter Tätigkeiten und Maßnahmen im betreffenden Bereich beinhaltet, ist eine zivilrechtliche Absicherung zumindest in Form einer Zustimmungserklärung erforderlich. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass Erklärungen und Bedingungen nicht ausreichen. Zwangsrechte (die Dienstbarkeit der Duldung) sind in diesem Gesetz nicht vorgesehen.

ad § 8 Abs. 1:

Der Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen und jener gegen Beschädigung von Sachen kann nur gewährleistet werden, soweit die technischen Wissenschaften und die Erfahrung ein Abschätzen der möglichen Gefahren zulässt. Gerade bei dem großen Gefährdungspotential im Gasbereich wird jedoch das „Unvorhergesehene“ sowie ein Zusammentreffen verschiedener Fehler und Mängel trotz des hohen Sicherheitsstandards bei den gastechnischen Vorschriften nicht völlig auszuschließen sein.

ad § 8 Abs. 2:

Durch diese Regelung wird die dingliche Wirkung der Anlageneignung zum Ausdruck gebracht.

ad § 8 Abs. 3:

Diese Bestimmung wurde gemäß § 81 Abs. 1 Gewerbeordnung 1994 nachgebildet.

ad § 9 und § 10:

Diese Bestimmungen sind ebenfalls der Gewerbeordnung 1994 nachgebildet und haben sich in der Praxis bewährt. So ist es sowohl bei der Auflassung von Anlagen als auch bei noch in Betrieb befindlichen alten Anlagen notwendig, gesetzliche Grundlagen zwecks Hintanhaltung von Gefahrenmomenten dafür zu haben, um zum einen letztmalige Vorkehrungen vorschreiben zu können, zum anderen Anpassungsmaßnahmen nach dem Stand der Technik treffen zu können.

ad § 11 Abs. 1:

Die Abnahme einer bewilligungs- oder mitteilungspflichtigen Gasanlage vor der regelmäßigen Inbetriebnahme stellt sicher, dass bei diesen Anlagen die Einhaltung der gassicherheitstechnischen Vorschriften gewährleistet ist.

Diese Abnahme wird bei Anlagen, die an das Rohrnetz eines Verteilerunternehmens angeschlossen sind, in der Mehrzahl der Fälle vom Gasversorgungsunternehmen selbst durchgeführt werden. Darüber hinaus sollen diese Prüfungen durch den in Abs. 4 genannten Personenkreis durchgeführt werden können.

ad § 11 Abs. 2:

Das Ergebnis der Prüfung ist entsprechend dieser Bestimmung in einem Abnahmebefund festzuhalten, wobei die Festlegung des Mindestinhaltes eine Vergleichbarkeit herbeiführt. Form und Gestaltung des Befundes wird in einer von der Landesregierung noch zu beschließenden Verordnung (vgl. Absatz 7 der obzit. Norm) gestaltet.

ad § 12:

Die Bewilligungspflicht wurde entsprechend dem Gefährdungspotential (wie in den Erläuterungen zu § 5 dargestellt) formuliert. Dementsprechend ist für diese Anlagen auch eine wiederkehrende Prüfung in Abständen von höchstens 5 Jahren vorgesehen. Diese Frist entspricht sinngemäß der Gewerbeordnung und der Flüssiggasverordnung des Bundes.

Die zwölfjährige Frist für die wiederkehrende Überprüfung von mitteilungspflichtigen Anlagen wurde mit der Nacheichfrist für Balgengaszähler nach den Regelungen des Maß- und Eichgesetzes gleichgeschaltet.

Diese Bestimmung enthält daneben den Bereich der Mängelbehebung (Abs. 2) und der unmittelbar drohenden Gefahr (Abs. 3), bei der die Prüferin oder der Prüfer selbst alle zur Beseitigung der Gefahr notwendigen Maßnahmen, wie z.B. Betätigung der Absperrrichtungen, Absicherung der Gefahrenstelle und dergleichen, zu veranlassen hat.

Wenn eine Prüferin oder ein Prüfer die Behörde von festgestellten, nicht behobenen Mängeln nicht verständigt, so kann dies zur Prüfung der Zuverlässigkeit des Prüfers nach der Gewerbeordnung oder zur Anzeige bei der zuständigen Interessensvertretung führen.

ad § 14:

Die Befugnisse der Behörde ergeben sich aus dem ihr noch weiterhin obliegenden Bewilligungs- und Überprüfungsbereich, einschließlich der erforderlichen Maßnahmen bei der Mängelbehebung und bei vorschriftswidriger Errichtung.

ad § 17:

Schon im bestehenden Gasgesetz ist die zuständige Behörde die Bezirksverwaltungsbehörde, die nach der bisherigen Erfahrung zum einen den besseren Zugang zu den gastechnischen Sachverständigen hat, zum anderen bei der doch komplexen Materie sowohl im Bewilligungsverfahren als auch bei „gaspolizeilichen Maßnahmen“ eine Infrastruktur hat, die ein rasches und effektives Handeln ermöglicht.

Da Einreichungen oft mangelhaft sind, kann die Verkürzung der im AVG festgelegten sechsmonatigen Frist zur Entscheidung über Anträge in diesen Fällen nicht zu Lasten der Behörde gehen.

ad § 18:

Es soll klargestellt werden, dass einerseits bestehende Anlagen weiter betrieben werden können, andererseits sowohl bisher bewilligungspflichtige - wie schon bisher vorgesehen - als auch jene Anlagen, die nach den neuen Bestimmungen bewilligungspflichtig wären, denselben Betriebs- und Prüfungsbedingungen unterliegen. Dabei ist allerdings zu beachten, dass jeweils der zum Zeitpunkt der (rechtmäßigen) Errichtung maßgebliche Sicherheitsstandard anzuwenden ist.

Bericht

des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Ing. Rudolf Strommer, Kolleginnen und Kollegen auf Erlassung eines Gesetzes (Beilage 1107), mit dem das Familienförderungsgesetz geändert wird (Zahl 19 - 683) (Beilage 1118).

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss haben den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Ing. Rudolf Strommer, Kolleginnen und Kollegen auf Erlassung eines Gesetzes, mit dem das Familienförderungsgesetz geändert wird, in ihrer 36. gemeinsamen Sitzung am Mittwoch, dem 25. März 2009, beraten.

Landtagsabgeordnete Edith Sack wurde zur Berichterstatterin gewählt.

Nach ihrem Bericht stellte Landtagsabgeordnete Edith Sack den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, dem gegenständlichen Antrag auf Erlassung eines Gesetzes die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der von der Berichterstatterin gestellte Antrag ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss stellen daher den Antrag, der Landtag wolle dem selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Ing. Rudolf Strommer, Kolleginnen und Kollegen auf Erlassung eines Gesetzes, mit dem das Familienförderungsgesetz geändert wird, die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 25. März 2009

Die Berichterstatterin:

Edith Sack eh.

Der Obmann des Rechtsausschusses
als Vorsitzender der gemeinsamen Sitzung:
Dr. Moser eh.

An den
Präsidenten des Burgenländischen Landtages
Walter P r i o r
Landhaus
7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 10.3.2009

A n t r a g

der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Rudolf Strommer,
Kolleginnen und Kollegen

auf Erlassung eines Gesetzes, mit dem das Familienförderungsgesetz geändert wird

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz vom, mit dem das Bgld. Familienförderungsgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Bgld. Familienförderungsgesetz, LGBl. Nr. 20/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 29/2007, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Z 5 lautet:
„5. einer Kinderbetreuungsförderung“
2. In § 6 wird die Wortfolge "nach diesem Gesetz" durch die Wortfolge "gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 bis 4" ersetzt.
3. § 7 lautet:

„Förderungsvoraussetzungen

§ 7. (1) Eine Förderung gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3 darf nur gewährt werden, wenn

1. das im gemeinsamen Haushalt lebende Kind die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt,
2. die Förderungswerberin oder der Förderungswerber und das im gemeinsamen Haushalt lebende Kind ihren Hauptwohnsitz im Burgenland haben und
3. bei Förderungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 und 2 das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen die oberste Einkommensgrenze gemäß § 8 Abs. 2 nicht übersteigt.

(2) Eine Förderung gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 darf nur gewährt werden, wenn das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen die oberste Einkommensgrenze gemäß § 8 Abs. 2 nicht übersteigt.

(3) Eine Förderung gemäß § 2 Abs. 1 Z 5 darf nur gewährt werden, wenn die Förderungsvoraussetzung gemäß Abs. 1 Z 2 hinsichtlich des Kindes, für das die Förderung gemäß § 2 Abs. 1 Z 5 beantragt wird, erfüllt ist.

(4) Österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern sind folgende Personen gleichgestellt:

1. Unionsbürgerinnen und Unionsbürger und deren Familienangehörige, soweit es sich aus dem Recht der Europäischen Gemeinschaften ergibt,
2. Begünstigte aufgrund des Abkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), soweit es sich aus diesem Abkommen ergibt,
3. Drittstaatsangehörige, die aufgrund der Richtlinie 2003/109/EG das Recht auf langfristigen Aufenthalt innerhalb der Europäischen Gemeinschaft haben und
4. Personen, für die sich eine Gleichstellung aus Staatsverträgen ergibt.

(5) In besonderen Härtefällen kann von einzelnen Förderungsvoraussetzungen abgesehen sowie über eine geringfügige Überschreitung der Einkommensgrenzen hinweggesehen werden.“

4. § 8d lautet:

„Kinderbetreuungsförderung

§ 8d. (1) Für Kinder, die

1. Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 4, in der jeweils geltenden Fassung, besuchen und
 2. das Pflichtschulalter noch nicht erreicht haben,
- wird der oder dem Erziehungsberechtigten unabhängig vom Familieneinkommen auf Antrag eine Kinderbetreuungsförderung gewährt.

(2) Die Kinderbetreuungsförderung beläuft sich auf die Höhe jenes Tarifs, der jeweils zu Beginn des Arbeitsjahres im Sinne des § 16 Abs. 1 des Burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 4, vom Rechtsträger der Kinderbetreuungseinrichtung für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung festgesetzt ist (Elternbeitrag), höchstens jedoch auf den sich aus der folgenden Staffelung ergebenden Betrag:

Anmeldung für Wochenstunden	Förderungsbetrag pro Monat
20 bis 30	30 Euro
30 bis 40	40 Euro
über 40	45 Euro

(3) Im Fall des Besuchs einer Kinderkrippengruppe im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 2 des Burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 4, erhöhen sich die sich aus Abs. 2 ergebenden Höchstbeträge pro Monat für Kinder bis zum vollendeten 36. Lebensmonat auf den jeweils doppelten Betrag.

(4) Die Förderungsbeträge gemäß Abs. 2 können für jeden Monat, für den das Kind in einer Kinderbetreuungseinrichtung im Sinne des Abs. 1 angemeldet ist und für den ein Elternbeitrag zu leisten ist, jedoch maximal für 11 Monate pro Arbeitsjahr im Sinne des Abs. 2 gewährt werden.

(5) Die Kinderbetreuungsförderung kann nur für das jeweils laufende Arbeitsjahr im Sinne des Abs. 2 beantragt werden. Die Antragstellung hat während des jeweils laufenden Arbeitsjahres zu erfolgen.

(6) Die Kinderbetreuungsförderung wird in zwei Teilbeträgen pro Arbeitsjahr im Sinne des Abs. 2 - jeweils für die Zeiträume September bis Jänner sowie Februar bis August - ausbezahlt.“

5. § 9 Abs. 5 lautet:
„(5) Für eine Förderung gemäß § 8a gilt der Durchschnitt der Nettoeinkommen der Familie in den letzten drei Monaten vor Antragstellung als Einkommen.“
6. § 9 Abs. 6 lautet:
„(6) Die Landesregierung wird ermächtigt, im Verordnungsweg unter Bedachtnahme auf die wirtschaftliche Entwicklung und die zur Verfügung stehenden Mittel eine Anpassung der Förderungsbeträge gemäß den §§ 8 und 8a bis 8c vorzunehmen.“
7. Dem § 9 wird folgender Abs. 7 angefügt:
„(7) Die Landesregierung wird ermächtigt, im Verordnungsweg unter Bedachtnahme auf die zur Verfügung stehenden Mittel eine jährliche Anpassung der Förderungsbeträge gemäß § 8d jeweils zum 1. September in dem Maß vorzunehmen, das sich aus der Veränderung des von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindex oder des an seine Stelle tretenden Index im vorhergehenden Kalenderjahr ergibt.“
8. Dem § 20 wird folgender Abs. 5 angefügt:
„(5) Die Neufassung der § 2 Abs. 1 Z 5, §§ 6, 7, 8d, 9 Abs. 5 bis 7 und § 20 Abs. 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. tritt am 1. September 2009 in Kraft.“

Vorblatt

Problem:

Familien sind von der hohen Inflation des Jahres 2008 und von den Folgen der Finanz- und Wirtschaftskrise besonders betroffen.

Nach dem Zusammenbruch der Finanzmärkte ist die Wirtschaft verstärkt auf die Ankurbelung der Inlandsnachfrage angewiesen.

Kostenpflichtige Kinderbetreuung hat einen nachteiligen Effekt auf die Rückkehr von Frauen (Müttern) auf den Arbeitsmarkt und damit auf die

Unabhängigkeit/Selbständigkeit und Entscheidungsfreiheit von Frauen.

Kinderbetreuungseinrichtungen werden immer mehr zu altersgemäßen

Bildungseinrichtungen, in denen eine wichtige Förderung der Kinder erfolgt – diese Leistungen müssen für alle Bevölkerungsgruppen leistbar sein.

Lösung:

Änderung des Bgld. Familienförderungsgesetzes durch Einführung einer - von den Erziehungsberechtigten einmal jährlich zu beantragenden –

Kinderbetreuungsförderung, die die Übernahme der Kindergarten-Elternbeiträge bis zu einem Höchstbetrag, der sich an der Durchschnittshöhe der Elternbeiträge

im Burgenland orientiert, durch das Land Burgenland bewirkt. Dadurch werden Familien entlastet. Diese Maßnahme stellt eine der effektivsten Wege zur

Ankurbelung der Inlandsnachfrage dar, da Familien zu den wirtschaftlich

schwächeren gesellschaftlichen Gruppen gehören, eine niedrige Sparquote

aufweisen und ihr Geld im Wesentlichen im Inland ausgeben. Es ergibt sich ein optimaler Multiplikatoreffekt. Gleichzeitig werden durch Investitionen in den

Kinderbetreuungsbereich qualitative Arbeitsplätze geschaffen, die Rückkehr von Müttern in den Beruf unterstützt und der Nutzen von Bildungsmaßnahmen in

Kinderbetreuungseinrichtungen optimiert.

Alternativen:

Eine Alternative zur Lösung im Wege einer Familienförderung gemäß Bgld.

Familienförderungsgesetz wäre in der Anhebung der Gruppenförderung gemäß

Bgld. Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz zu sehen. Der Entfall der

Elternbeiträge hätte allerdings zu einer massiven Gefährdung der

Vorsteuerabzugsberechtigung der Gemeinden im Kindergartenbereich geführt, was eine Verteuerung von Errichtungs- und Erhaltungsmaßnahmen um 20% nach sich

gezogen hätte. Durch die gewählte Lösung bleibt ein klares

Leistungsaustauschverhältnis bestehen und wird die Vorsteuerabzugsberechtigung nicht gefährdet.

Kosten:

Ausgehend von der Kindergartenstatistik des Jahres 2008 besuchen aktuell 7657 Kinder den Kindergarten und 690 Kinder Kinderkrippen. Bei Veranschlagung der jeweiligen in der gegenständlichen Novelle festgesetzten Höchstsätze ergibt sich aktuell damit ein maximaler jährlicher Gesamtaufwand von 4.473.315 Euro. Dazu kommen die Kosten der Vollziehung im Amt der Landesregierung: Bei Veranschlagung einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit von fünf Minuten je Förderantrag ergibt sich ein zusätzlicher Aufwand von 695,6 Stunden. Bei Anwendung eines Stundensatzes von 12,46 Euro (C-Bedienstete) führt dies zu zusätzlichen Kosten von 8.667 Euro.

EG-Rechtskonformität:

Vor dem Hintergrund der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 sowie der jüngsten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes wird von der Europarechtskonformität der gegenständlichen Familienleistung als beitragsunabhängige Leistung ausgegangen.

Erläuterungen

I. Allgemeines:

Das Bgld. Familienförderungsgesetz wurde in seiner Stammfassung am 1. Jänner 1992 in Kraft gesetzt. Ziel des Gesetzes war, Familien bei der Pflege und Erziehung ihrer Kinder durch Gewährung eines Familienzuschusses zu unterstützen.

Mit der Bgld. Familienförderungsgesetz-Novelle 2002 wurde zum einen die bis dahin als Familienzuschuss gewährte Förderung in Familienbonus umbenannt. Strukturell wurde die Förderung weitgehend beibehalten, geändert wurde die Zielgruppe (Kinder zwischen dem zweiten und dem siebenten Lebensjahr an Stelle von Kindern bis zum dritten Lebensjahr). Im Übrigen erfolgten betragsmäßige Anpassungen.

Zum anderen wurden mit der Novelle 2002 die Schulstarthilfe und die Familienförderung bei Mehrlingsgeburten als zwei neue Förderungen in das Gesetz aufgenommen.

Mit der Bgld. Familienförderungsgesetz-Novelle 2006 wurden folgende Maßnahmen gesetzt:

- Umwandlung des Familienbonus in einen Kinderbonus
- Berücksichtigung der bisher im Rahmen von Richtlinien vergebenen Förderung des Ankaufs eines Familienautos als gesetzliche Förderung
- Einführung eines Kinderbetreuungszuschusses
- Schaffung einer Rechtsgrundlage für automationsunterstützte Datenbewirtschaftung
- Schaffung einer Rückforderungsmöglichkeit bei „unredlichem“ Förderungsbezug
- Berücksichtigung der Geschäftsordnungsbestimmungen des Familienbeirates im Gesetz.

Mit der nunmehrigen Novelle wird der vorherige Kinderbetreuungszuschuss in eine Kinderbetreuungsförderung umgewandelt, die die Übernahme der Kindergarten-Elternbeiträge bis zu einem Höchstbetrag, der sich an der Durchschnittshöhe der Elternbeiträge im Burgenland orientiert, durch das Land Burgenland bewirkt.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 3 (§ 7):

Von den Förderungsvoraussetzungen des § 7 Abs. 1 ist lediglich die Voraussetzung des Hauptwohnsitzes im Burgenland für die Kinderbetreuungsförderung zu erfüllen, wobei die Voraussetzung nach der vorhergehenden Fassung des Gesetzes, dass der Hauptwohnsitz seit mindestens einem Jahr im Burgenland liegen muss, aus europarechtlichen Gründen zu entfallen hat. Die Förderung ist insbesondere nicht einkommensabhängig. Es ist ausreichend, wenn das Kind den Hauptwohnsitz im Burgenland hat, wodurch Einzelfälle von Pendlerfamilien (in denen Erziehungsberechtigte den Hauptwohnsitz nicht im Burgenland haben) miterfasst werden sollen.

Zu Z 4 (§ 8d):

Gem. § 11 hat die Antragstellung mit den dafür vorgesehenen Formularen unter Erbringung der entsprechenden Nachweise zu erfolgen. Im Antragsformular wird von der Kinderbetreuungseinrichtung insbesondere zu bestätigen sein:

- Höhe des Elternbeitrages
- Anzahl der angemeldeten Wochenstunden
- Bekanntgabe der Monate, für die das Kind für den Besuch angemeldet ist

Gem. § 12 ist der Wegfall von Fördervoraussetzungen von Förderempfängerinnen und Förderempfängern zu melden und die Förderung einzustellen. Im Antragsformular wird ausdrücklich darauf hinzuweisen sein, dass eine Meldung zu ergehen hat, wenn eine Abmeldung von der Kinderbetreuungseinrichtung oder eine Änderung der Angaben im Antrag erfolgt.

Zu Abs. 3 ist festzuhalten, dass die Kosten für eine Kinderkrippe mehr als doppelt so hoch sind wie für einen Kindergarten. Wenn in einer Gemeinde eine Krippe besteht, dürfen Kinder bis drei Jahre gemäß den Bestimmungen des Bgld. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes nicht den Kindergarten besuchen.

Bericht und Abänderungsantrag

des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Johann Tschürtz und Ilse Benkö auf Fassung einer EntschlieÙung (Beilage 1031) betreffend die Einführung des kostenlosen Kindergartens im Burgenland (Zahl 19 - 635) (Beilage 1120).

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss haben den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Johann Tschürtz und Ilse Benkö auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend die Einführung des kostenlosen Kindergartens im Burgenland in ihrer 34. und abschließend in ihrer 36. gemeinsamen Sitzung am Mittwoch, dem 25. März 2009, beraten.

In der 34. gemeinsamen Sitzung wurde Landtagsabgeordneter Heissenberger zum Berichterstatter gewählt.

Nach seinem ergänzenden Bericht stellte Landtagsabgeordneter Heissenberger abermals den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, dem gegenständlichen EntschlieÙungsantrag die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Im Anschluss an ihre Wortmeldung stellte Landtagsabgeordnete Edith Sack einen Abänderungsantrag.

Bei der Abstimmung wurde der von der Landtagsabgeordneten Edith Sack gestellte Abänderungsantrag einstimmig angenommen.

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss stellen daher den Antrag, der Landtag wolle dem selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Johann Tschürtz und Ilse Benkö auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend die Einführung des kostenlosen Kindergartens im Burgenland unter Einbezug der von der Landtagsabgeordneten Edith Sack beantragten und in der Beilage ersichtlichen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 25. März 2009

Der Berichterstatter:
Heissenberger eh.

Der Obmann des Rechtsausschusses
als Vorsitzender der gemeinsamen Sitzung:
Dr. Moser eh.

*Herrn
Präsidenten des Bgld. Landtages
Walter Prior
Landhaus
7000 Eisenstadt*

Abänderungsantrag

**der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Edith Sack,
Kolleginnen und Kollegen zum selbständigen Antrag 19 – 635, welcher
abgeändert wird wie folgt:**

Der Landtag wolle beschließen:

Eisenstadt, am 24. März 2009

Entschließung

des Burgenländischen Landtages vom _____ betreffend Gratis-Kindergärten im Burgenland

Familien sind von der hohen Inflation des Jahres 2008 und von den Folgen der Finanz- und Wirtschaftskrise besonders betroffen. Nach dem Zusammenbruch der Finanzmärkte ist die Wirtschaft verstärkt auf die Ankurbelung der Inlandsnachfrage angewiesen. Kostenpflichtige Kinderbetreuung hat einen nachteiligen Effekt auf die Rückkehr von Frauen auf den Arbeitsmarkt und damit auf die Unabhängigkeit, Selbständigkeit und Entscheidungsfreiheit von Frauen.

Kinderbetreuungseinrichtungen werden immer mehr zu altersgemäßen Bildungseinrichtungen, in denen eine wichtige Förderung der Kinder erfolgt – diese Leistungen müssen für alle Bevölkerungsgruppen leistbar sein.

Durch die geplante Änderung des Bgld. Familienförderungsgesetzes wird die Einführung einer Kinderbetreuungsförderung, die die Übernahme der Kindergarten-Elternbeiträge bis zu einem Höchstbetrag, der sich an der Durchschnittshöhe der Elternbeiträge im Burgenland orientiert, durch das Land Burgenland bewirkt. Dadurch werden Familien wesentlich entlastet. Diese Maßnahme stellt einen der effektivsten Wege zur Ankurbelung der Inlandsnachfrage dar, da Familien zu den wirtschaftlich schwächeren gesellschaftlichen Gruppen gehören, eine niedrige Sparquote aufweisen und ihr Geld im Wesentlichen im Inland ausgeben. Es ergibt sich ein optimaler Multiplikatoreffekt. Gleichzeitig werden durch Investitionen in den Kinderbetreuungsbereich qualitative Arbeitsplätze geschaffen, die Rückkehr von Müttern in den Beruf unterstützt und der Nutzen von Bildungsmaßnahmen in Kinderbetreuungseinrichtungen optimiert.

Der Landtag hat beschlossen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, die geplante Novelle des Bgld. Familienförderungsgesetzes nach deren Inkrafttreten zügig umzusetzen und hiermit eine effektive Förderung der Familien aus Mitteln des Landes in Form von Gratis-Kindergärten sicherzustellen.

Eisenstadt, am 11. Dezember 2008

An den
Präsidenten des Burgenländischen Landtages
Walter PRIOR
im Hause

ANTRAG

der Landtagsabgeordneten Johann TSCHÜRTZ und Ilse BENKÖ
auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend die Einführung des
kosten-losen Kindergartens im Burgenland.

Der Landtag wolle beschließen:

ENTSCHLIESSUNG

des Burgenländischen Landtages vom auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend die Einföhrung des kostenlosen Kindergartens im Burgenland.

Grundsätzliches: Es steht auÙer Zweifel, dass die Entscheidung, ein Kind zu bekommen, wesentlich davon abhängig ist, ob die Versorgung und Betreuung des Kindes und die finanzielle Selbsterhaltungsfähigkeit der Familie sichergestellt sind.

Auffallend ist, dass sich Mütter immer später für ein Kind entscheiden. Waren Mütter 1970 bei ihrer ersten Geburt im Durchschnitt noch nicht einmal 23 Jahre alt, so finden die ersten Geburten von Frauen heute im Durchschnitt gerade einmal wenige Monate vor ihrem 30. Geburtstag statt. Damit ist auch das potenzielle biologische Zeitfenster kleiner geworden.

Die Entwicklung der Zahl der Geburten verläuft im Burgenland derzeit leicht positiv. Dennoch ist die demographische Entwicklung durch die zu geringe Geburtenzahl insgesamt negativ.

Laut einer WIFO-Studie würde ein Ehepaar pro Kind – verglichen mit einem kinderlosen Paar – rund 17 Prozent mehr Einkommen benötigen, um dasselbe Wohlfahrtsniveau zu halten. Die Belastung nimmt mit dem Alter zu. Bis zum zehnten Geburtstag sind es in etwa 12 Prozent, ab dann über 21 Prozent. Alleinerziehende sind gegenüber kinderlosen Alleinstehenden im Durchschnitt sogar um ein Drittel finanziell im Nachteil.

Die öffentliche Hand profitiert davon, dass Staatsbürger Kinder bekommen. Sozialsystem und Pensionssystem können ausschließlich dann auf hohem Niveau aufrechterhalten werden, wenn Staatsbürger geboren und in das System aufgenommen werden.

Speziell für ländliche Regionen, die zudem unter der Abwanderung vor allem junger Menschen leiden, ist die negative demographische Entwicklung ein Problem. Schon jetzt ist unsere Gebietskrankenkassa aufgrund der ungünstigen Altersstruktur massiv belastet.

Daher sollte das Burgenland zu der effektivsten Form der Förderung von Kleinkindern und Familien greifen und Kindergartenplätze im Land (halbtags und ab dem vierten Lebensjahr) kostenlos anbieten. Die Kosten für das Land durch die Übernahme der von den Eltern zu entrichtenden Kindergartenbeiträge werden mit etwa 4 Millionen Euro pro Jahr veranschlagt.

Aktuelles: Seit Jahren setzt sich die FPÖ im Burgenland für die Übernahme der von den Eltern zu entrichtenden Kindergartenbeiträge durch das Land ein. Den kostenlosen Kindergartenbesuch gibt es bereits in Niederösterreich, in Kärnten und in der Steiermark. Oberösterreich hat Anfang Dezember die Einföhrung des kostenlosen Kinder-

gartenbesuches angekündigt. In Tirol besteht die Absicht, den Gratis-Kindergarten ab Herbst 2010 zu verwirklichen.

Im Regierungsprogramm der neuen SPÖ-ÖVP-Bundesregierung heißt es außerdem: „Einführung eines kostenlosen verpflichtenden letzten Kindergartenjahres (halbtags). Der jährliche Beitrag des Bundes beträgt 70 Mio. Euro und wird in den Jahren 2009 und 2010 aus den Mitteln des Konjunkturpaketes zur Verfügung gestellt. (...) Die bei den Ländern und Gemeinden allfällig frei werdenden Mittel sind in anderen Bereichen der Kinderbetreuung wieder einzusetzen.“

Die neue SPÖ-ÖVP-Bundesregierung bringt das kostenlose Kindergartenjahr in ihrem Regierungsprogramm also ausdrücklich in einen Zusammenhang mit der notwendigen Belebung der Konjunktur. Im Burgenland ist nach Aussagen des Landeshauptmannes ebenfalls ein Konjunkturpaket geplant. Im Zuge der Beschlussfassung über ein Paket zur Belebung der Konjunktur bietet sich daher zur Stärkung der Kaufkraft heimischer Familien die Realisierung des für die Eltern kostenlosen Kindergartenbesuches ihrer Kinder an.

Durch die geplante Einführung eines kostenlosen Kindergartenjahres durch den Bund steht für das Land übrigens ein Kostenaufwand, der niedriger als vier Millionen Euro pro Jahr ist, in Aussicht.

Der Landtag hat beschlossen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag eine Novelle des Burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2009 vorzulegen, in der die Übernahme der Beiträge, die Eltern für den Kindergartenbesuch ihrer Kinder im Burgenland zu entrichten haben, aus den Mitteln des Landes im Sinne der Antragsbegründung sichergestellt wird.

Es wird ersucht, den Antrag dem zuständigen Ausschuss zur geschäftsordnungsgemäßen Behandlung zuzuweisen.

Bericht

des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Kolleginnen und Kollegen auf Erlassung eines Gesetzes (Beilage 1105), mit dem das Burgenländische Wohnbauförderungsgesetz 2005 geändert wird (Zahl 19 - 681) (Beilage 1119).

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss haben den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Kolleginnen und Kollegen auf Erlassung eines Gesetzes, mit dem das Burgenländische Wohnbauförderungsgesetz 2005 geändert wird, in ihrer 36. gemeinsamen Sitzung am Mittwoch, dem 25. März 2009, beraten.

Landtagsabgeordneter Pongracz wurde zum Berichtersteller gewählt.

Nach seinem Bericht stellte Landtagsabgeordneter Pongracz den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, dem gegenständlichen Antrag auf Erlassung eines Gesetzes die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Am Ende seiner Wortmeldung stellte Landtagsabgeordneter Ing. Strommer einen Vertagungsantrag mit der Maßgabe, Parteienverhandlungen durchzuführen.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der vom Landtagsabgeordneten Ing. Strommer gestellte Vertagungsantrag mit den Stimmen der SPÖ gegen die Stimmen der ÖVP mehrheitlich abgelehnt.

Der vom Berichtersteller gestellte Antrag wurde mit den Stimmen der SPÖ gegen die Stimmen der ÖVP mehrheitlich angenommen.

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss stellen daher den Antrag, der Landtag wolle dem selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Kolleginnen und Kollegen auf Erlassung eines Gesetzes, mit dem das Burgenländische Wohnbauförderungsgesetz 2005 geändert wird, die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 25. März 2009

Der Berichtersteller:
Pongracz eh.

Der Obmann des Rechtsausschusses
als Vorsitzender der gemeinsamen Sitzung:
Dr. Moser eh.

An den
Präsidenten des Burgenländischen Landtages
Walter P r i o r

Landhaus
7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 10.3.2009

A n t r a g

der Landtagsabgeordneten Christian Illedits,
Kolleginnen und Kollegen

auf Erlassung eines Gesetzes, mit dem das Burgenländische
Wohnbauförderungsgesetz 2005 geändert wird.

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Wohnbauförderungsgesetz 2005 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

- Das Burgenländische Wohnbauförderungsgesetz 2005, LGBL. Nr. 1, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 52/2008, wird wie folgt geändert:

-

- 1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag „§ 7 Grundsätze für die Gewährung einer Förderung“ der Eintrag „§ 7a Sonderförderaktionen“ eingefügt.

-

- Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

-

§ 7a

- Sonderförderaktionen

-

- (1) Die Landesregierung kann zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen und klassischen Schadstoffen im Bereich von Wohngebäuden mit Richtlinien befristete Sonderförderungsaktionen beschließen. In diesen Richtlinien können von diesem Gesetz abweichende Regelungen betreffend Förderarten, einzelne Fördervoraussetzungen und die Förderkonditionen getroffen werden, um Anreize für verstärkte ökologische und energetische Maßnahmen zu setzen und um eine effiziente Abwicklung der Förderungen zu gewährleisten. Diese Richtlinien sind im Landesamtsblatt für das Burgenland zu veröffentlichen.

-

- (2) Sonderförderaktionen nach Abs. 1 können in folgenden Bereichen beschlossen werden:

- 1. Beim Neubau von Eigenheimen, Gruppenwohnbauten, Reihenhäusern und Wohnungen:
- bei Erreichen niedrigerer Energiekennzahlen als die für die Gewährung der Wohnbauförderung relevanten Mindest-Energiekennzahlen
- für den Einsatz innovativer klimarelevanter Heizungs-, Lüftungs- und Warmwasserbereitstellungssysteme,
- für den Einsatz ökologischer Baustoffe,
- für eine verkehrs- und flächenverbrauchsminimierende Bebauung unter Berücksichtigung übergeordneter raumordnungspolitischer Zielsetzungen.
-
- 2. Bei der Sanierung von Eigenheimen, Gruppenwohnbauten, Reihenhäusern und Wohnungen zusätzliche Förderanreize für:
- thermisch-energetische Verbesserungen an der Gebäudehülle oder an einzelnen Bauteilen,
- den Einsatz innovativer klimarelevanter Heizungs-, Lüftungs- und Warmwasserbereitstellungssysteme.“
-
- 3. Dem § 59 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:
-
- „(5) Die Änderung des Inhaltsverzeichnisses und die Einfügung von § 7a in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. XXXX / 2009 treten mit 1. Mai 2009 in Kraft. Richtlinien gemäß § 7a können rückwirkend, frühestens jedoch mit 1. Mai 2009 in Kraft gesetzt werden.“

V o r b l a t t

Ausgangslage:

§ 7a Burgenländisches Wohnbauförderungsgesetz sieht vor, die Burgenländische Landesregierung zu ermächtigen, Richtlinien für Sonderförderungsaktionen zu erlassen.

Ziel:

Durch die Änderungen der Rahmenbedingungen sollen zusätzliche Anreize für besondere Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes von Treibhausgasen und klassischen Schadstoffen geschaffen werden.

Lösung:

Änderung des Burgenländischen Wohnbauförderungsgesetzes 2005 i.d.g.F.

Alternative:

Keine

Finanzielle Auswirkungen:

Keine zusätzlichen Kosten

Alternativen:

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage

EU-Konformität:

Gegeben

Erläuternde Bemerkungen

A) Allgemeiner Teil

Die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen verfolgt u. a. das Ziel, den Anteil der Wohnhaussanierungen substanziell anzuheben und attraktive Förderungsbedingungen für thermisch-energetische Verbesserungen zu schaffen. Ebenso strebt diese Vereinbarung den verstärkten Einsatz innovativer und klimarelevanter Heizungs-, Lüftungs- und Warmwasserbereitstellungssysteme an.

B) Besonderer Teil:

Zu § 7a:

Durch diese Novelle soll die Burgenländische Landesregierung ermächtigt werden, Richtlinien für Sonderförderungsaktionen zu erlassen. Dabei soll die Wohnbauförderung im Sinne der Klimastrategie einen deutlichen Beitrag zur Erhöhung der Sanierungsrate sowie zum verstärkten Einsatz von innovativen Heizungs-, Lüftungs- und Warmwasserbereitstellungssystemen leisten.

Durch die gegenständliche Novelle soll diesem Gedanken Rechnung getragen werden und durch besondere Anreize dazu beitragen, die Potentiale zur Emissionsreduktion weiter auszuschöpfen.

Bericht

des Rechtsausschusses betreffend den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Ing. Rudolf Strommer, Christian Illedits, Kolleginnen und Kollegen auf Erlassung eines Gesetzes (Beilage 1102), mit dem das Bgld. Gemeindeverbandsgesetz geändert wird (Zahl 19 - 678) (Beilage 1114).

Der Rechtsausschuss hat den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Ing. Rudolf Strommer, Christian Illedits, Kolleginnen und Kollegen auf Erlassung eines Gesetzes, mit dem das Bgld. Gemeindeverbandsgesetz geändert wird, in seiner 34. Sitzung am Mittwoch, dem 25. März 2009, beraten.

Landtagsabgeordneter Heissenberger wurde zum Berichterstatter gewählt.

Nach seinem Bericht stellte Landtagsabgeordneter Heissenberger den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, dem gegenständlichen Antrag auf Erlassung eines Gesetzes die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der vom Berichterstatter gestellte Antrag ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

Der Rechtsausschuss stellt daher den Antrag, der Landtag wolle dem selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Ing. Rudolf Strommer, Christian Illedits, Kolleginnen und Kollegen auf Erlassung eines Gesetzes, mit dem das Bgld. Gemeindeverbandsgesetz geändert wird, die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 25. März 2009

Der Berichterstatter:
Heissenberger eh.

Der Obmann:
Dr. Moser eh.

An den
Präsidenten des Burgenländischen Landtages
Walter P r i o r

Landhaus
7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 12. März 2008

A n t r a g

der Landtagsabgeordneten

Ing. Rudolf S T R O M M E R, Christian I L L E D I T S

Kolleginnen und Kollegen

auf Erlassung eines Gesetzes, mit dem das Bgld. Gemeindeverbandsgesetz geändert wird

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz vom, mit dem das Bgld. Gemeindeverbandsgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Bgld. Gemeindeverbandsgesetz, LGBl. Nr. 20/1987, wird wie folgt geändert:

1. § 11 erster Halbsatz lautet:

„Soweit durch dieses Gesetz nicht anderes bestimmt wird, ist die Geschäftsführung der Verbandsorgane unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der §§ 36 bis 43, 45 Abs. 1 bis 5, § 45 Abs. 6 erster Satz und § 49 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003, LGBl. Nr. 55, in der jeweils geltenden Fassung, vorzunehmen;“

2. Im § 21 Abs. 2 wird die Wortfolge „gemäß § 75 Burgenländische Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965“ durch die Wortfolge „§ 82 Burgenländische Gemeindeordnung 2003, LGBl. Nr. 55,“ ersetzt.

3. Im § 22 wird die Wortfolge „§ 77 Abs. 2 bis 6 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965“ durch die Wortfolge „§ 84 Abs. 4 bis 6 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003, LGBl. Nr. 55,“ ersetzt.

4. Im § 23 wird die Wortfolge „die Bestimmungen des IV. Hauptstückes der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965“ durch die Wortfolge „die Bestimmungen des 4. Hauptstückes der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003, LGBl. Nr. 55,“ ersetzt.

5. Im § 24 wird die Wortfolge „Die Vorschriften des VI. Hauptstückes der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965“ durch die Wortfolge „Die Vorschriften des 6. Hauptstückes der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003, LGBl. Nr. 55,“ ersetzt.

6. Der 6. Abschnitt erhält die Bezeichnung „7. Abschnitt“ und § 27 erhält die Bezeichnung „§ 31“; der 6. Abschnitt (neu) lautet:

„6. Abschnitt

Sonderbestimmungen für Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbände

§ 27

Organe

Die Organe des Standesamtsverbandes und des Staatsbürgerschaftsverbandes sind

- a) die Obfrau oder der Obmann und
- b) die Verbandsversammlung.

§ 28

Obfrau, Obmann

(1) Obfrau oder Obmann des Verbandes ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Gemeinde, in der der Verband seinen Sitz hat.

(2) Hat der Verband seinen Sitz außerhalb der verbandsangehörigen Gemeinden, ist die Obfrau oder der Obmann des Verbandes von der Verbandsversammlung zu wählen.

(3) Der Obfrau oder dem Obmann obliegen alle Verbandsaufgaben, soweit dafür nicht die Verbandsversammlung zuständig ist.

(4) Bei Verhinderung oder Befangenheit der Obfrau oder des Obmannes sind deren oder dessen Aufgaben durch die Person zu besorgen, die sie oder ihn als Bürgermeisterin oder als Bürgermeister vertritt.

§ 29

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus der Obfrau oder dem Obmann als Vorsitzende oder Vorsitzendem und den übrigen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden. Die Vertretung eines Mitglieds der Verbandsversammlung erfolgt durch jene Person, die es als Bürgermeisterin oder als Bürgermeister vertritt.

(2) Ist ein Mitglied der Verbandsversammlung verhindert an einer Sitzung teilzunehmen, hat es selbst für seine Vertretung zu sorgen.

(3) Der Verbandsversammlung obliegt:

- a) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags und des Rechnungsabschlusses;
- b) die Zurkenntnisnahme des Ergebnisses der Rechnungsprüfung;
- c) die Zurkenntnisnahme des Ergebnisses externer Prüfungen;

- d) die Genehmigung des Protokolls;
- e) die Wahl der Obfrau oder des Obmannes des Verbandes gemäß § 28 Abs. 2.

§ 30

Kostenaufteilung

Die Differenz zwischen den Einnahmen und Ausgaben des Verbandes ist auf die verbandsangehörigen Gemeinden nach dem Verhältnis der bei der jeweils letzten Volkszählung ermittelten Einwohnerzahl dieser Gemeinden aufzuteilen.“

7. Dem § 31 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Der 6. Abschnitt in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. XX/XXXX tritt rückwirkend mit 31. Dezember 1986 in Kraft.“

Vorblatt

Problem:

Die organisationsrechtlichen Bestimmungen und die Bestimmungen für die Kostentragung von Standesamtsverbänden waren ursprünglich in den §§ 61 und 62 sowie in § 64 Abs. 2 und 3 Personenstandsgesetz - PStG, BGBl. Nr. 60/1983, geregelt. Während nach wie vor die Bildung von Standesamtsverbänden durch Verordnung des Landeshauptmannes erfolgt, wurde durch die B-VG-Novelle BGBl. Nr. 490/1984, die Regelung der Organisation von Gemeindeverbänden ab 31.12.1986 der Landesgesetzgebung übertragen. Die obgenannten Bestimmungen wurden daher durch die PStG Novelle 1987, BGBl. Nr. 162/1987, mit Wirksamkeit vom 31.12.1986 aufgehoben.

Gemäß § 47 Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 bilden Standesamtsverbände kraft Gesetz auch einen Staatsbürgerschaftsverband.

Das Bgld. Gemeindeverbandsgesetz, LGBl. Nr. 20/1987, welches am 31.12.1986 in Kraft trat, berücksichtigt jedoch nicht ausreichend die Besonderheiten von Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbänden.

Die Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbände wurden daher in der Praxis entsprechend den aufgehobenen organisationsrechtlichen Bestimmungen des PStG weitergeführt. Diese schlanke Organisationsstruktur soll daher mit dem vorliegenden Gesetz für die Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbände - in Abweichung von den organisationsrechtlichen Regelungen für die übrigen Gemeindeverbände, die im Wege der Vollziehung gebildet werden - ausdrücklich verankert und die bisherige Praxis rechtlich abgesichert werden.

Lösung:

Erlassung der gegenständlichen Gesetzesnovelle.

Alternativen:

Keine

Kosten:

Durch den gegenständlichen Entwurf entstehen keine Kosten.

EU-Konformität:

Durch den gegenständlichen Entwurf werden Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts nicht berührt.

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

I. Ziel des Gesetzes

Mit vorliegendem Entwurf soll im Bgld. Gemeindeverbandsgesetz auf die Besonderheiten von Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbänden entsprechend Rücksicht genommen werden und die bisherige bewährte Praxis ausreichend rechtlich abgesichert werden.

Im Zuge dieser Novelle werden die bisherigen Verweise auf die Bestimmungen der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965 in der jeweiligen Fassung durch jene auf die inhaltsgleichen Bestimmungen der geltenden Burgenländischen Gemeindeordnung 2003, LGBl. Nr. 55, in der jeweils geltenden Fassung, ersetzt.

II. Gesetzliche Rahmenbedingungen

Die organisationsrechtlichen Bestimmungen und die Bestimmungen für die Kostentragung von Standesamtsverbänden waren ursprünglich in den §§ 61 und 62 sowie in § 64 Abs. 2 und 3 Personenstandsgesetz - PStG, BGBl. Nr. 60/1983, geregelt. Durch die B-VG-Novelle BGBl. Nr. 490/1984, wurde die Regelung der Organisation von Gemeindeverbänden ab 31.12.1986 der Landesgesetzgebung übertragen. Die obgenannten Bestimmungen wurden daher durch die PStG-Novelle 1987, BGBl. Nr. 162/1987, mit Wirksamkeit vom 31.12.1986 aufgehoben.

Gemäß § 47 Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 bilden Standesamtsverbände kraft Gesetz auch einen Staatsbürgerschaftsverband.

Die Regelungen eigener organisationsrechtlicher Bestimmungen für Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbände hat daher zweckmäßigerweise im Bgld. Gemeindeverbandsgesetz zu erfolgen.

B. Besonderer Teil:

Zu Z 1 bis 5:

Mit diesen Ziffern wird die Novelle zum Anlass genommen, eine legistische Anpassung auf die inhaltsgleichen Bestimmungen der geltenden Burgenländischen Gemeindeordnung 2003, LGBl. Nr. 55, in der jeweils geltenden Fassung, vorzunehmen.

Zu Z 6: (6. Abschnitt):

Durch diese Regelungen sollen die Besonderheiten von Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbänden stärker berücksichtigt werden. Insbesondere werden die Bestimmungen über die Verbandsorgane und die Kostenaufteilung bei Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbänden ausdrücklich im Gesetz verankert. Damit entfällt in diesen Fällen der Bildung von Gemeindeverbänden im Wege der Vollziehung die Erlassung einer Satzung. Diese organisatorischen Regelungen entsprechen im Wesentlichen den Bestimmungen der §§ 61 und 62 sowie § 64 Abs. 2 und 3 PStG, wie sie vor der Übertragung der Regelung der Organisation von Gemeindeverbänden an die Länder bestanden haben.

Zu Z 7: (§ 31 Abs. 3)

Durch das rückwirkende In-Kraft-Treten dieser Bestimmungen mit 31.12.1986 (Wirksamkeitsbeginn des Bgld. Gemeindeverbandsgesetzes) soll auch die bisherige Praxis entsprechend rechtlich abgesichert werden.

Bericht

des Rechtsausschusses betreffend den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Kolleginnen und Kollegen auf Erlassung eines Gesetzes (Beilage 1106), mit dem das Burgenländische Leichen- und Bestattungswesengesetz geändert wird (Zahl 19 - 682) (Beilage 1115).

Der Rechtsausschuss hat den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Kolleginnen und Kollegen auf Erlassung eines Gesetzes, mit dem das Burgenländische Leichen- und Bestattungswesengesetz geändert wird, in seiner 34. Sitzung am Mittwoch, dem 25. März 2009, beraten.

Landtagsabgeordneter Brenner wurde zum Berichterstatter gewählt.

Nach seinem Bericht stellte Landtagsabgeordneter Brenner den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, dem gegenständlichen Antrag auf Erlassung eines Gesetzes die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der vom Berichterstatter gestellte Antrag ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

Der Rechtsausschuss stellt daher den Antrag, der Landtag wolle dem selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Kolleginnen und Kollegen auf Erlassung eines Gesetzes, mit dem das Burgenländische Leichen- und Bestattungswesengesetz geändert wird, die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 25. März 2009

Der Berichterstatter:
Brenner eh.

Der Obmann:
Dr. Moser eh.

An den
Präsidenten des Burgenländischen Landtages
Walter P r i o r

Landhaus
7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 10.3.2009

A n t r a g

der Landtagsabgeordneten Christian Illedits,
Kolleginnen und Kollegen

auf Erlassung eines Gesetzes, mit dem das Burgenländische Leichen- und
Bestattungswesengesetz geändert wird

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Leichen- und Bestattungswesengesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Leichen- und Bestattungswesengesetz , LGBL. Nr. 16/1970, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 39/2002, wird wie folgt geändert:

1. Im § 34 Abs. 3 wird am Ende folgender Satz angefügt:

„Von der Verpflichtung zur Errichtung eines Obduktionsraumes kann abgesehen werden, wenn nachweislich ein anderer geeigneter Raum für die Vornahme der Obduktionen verfügbar ist und sich die Gemeinde, in welcher sich die zu errichtende bzw. zu erweiternde Leichenhalle befindet, verpflichtet, die Kosten der Überführungen der Leichen zu diesem Obduktionsraum zu übernehmen.“

2. Im § 48 Abs. 1 wird die Wortfolge „S 3.000,-“ durch die Wortfolge „218 Euro“ ersetzt.

E r l ä u t e r u n g e n

Zu Z 1: Mit dieser Novelle wird die Möglichkeit geschaffen, dass die Behörde bei einem Ansuchen um Errichtung oder Erweiterung einer Leichenhalle (Aufbahrungshalle) in Orten mit mehr als 1.500 Einwohnern von der Verpflichtung zur Errichtung eines entsprechend ausgestatteten Raumes für die Vornahme von Obduktionen unter bestimmten Voraussetzungen absehen kann. Bedingung für den Entfall der Verpflichtung zur Errichtung eines eigenen Obduktionsraumes ist, dass ein anderer geeigneter Obduktionsraum (zB in einer anderen Gemeinde oder in einem Krankenhaus) verfügbar ist und die Gemeinde, in welcher die Leichenhalle errichtet oder erweitert werden soll, die Kosten für die Überführungen der Leichen zu diesem Obduktionsraum trägt (analog zu § 13 Abs. 1). Das Vorliegen beider Voraussetzungen muss gegenüber der Behörde nachgewiesen werden, zB durch Vorlage entsprechender Verträge.

Nach den Bestimmungen des Leichen- und Bestattungswesengesetzes sind primär die Gemeinden verpflichtet, auf ihren im Gemeindegebiet gelegenen Friedhöfen Leichenhallen zu errichten. Mit dieser Novelle wird daher in erster Linie den Gemeinden die Entscheidungsmöglichkeit eingeräumt, ob sie die Kosten der Errichtung und der Instandhaltung eines Obduktionsraumes übernehmen möchten oder ob sie die Kosten der Überführungen der Leichen zu anderen geeigneten Obduktionsräumen tragen möchten.

Zu Z 2: Hier erfolgt eine Umrechnung von Schilling in Euro.

Bericht

des Rechtsausschusses über den Bericht des Rechnungshofes (Beilage 1098) betreffend Internes Kontrollsystem im Bereich der EU-Strukturfonds - Operationelles Programm Phasing Out Burgenland 2007 bis 2013 - EFRE (Zahl 19 - 674) (Beilage 1112).

Der Rechtsausschuss hat den Bericht des Rechnungshofes betreffend Internes Kontrollsystem im Bereich der EU-Strukturfonds - Operationelles Programm Phasing Out Burgenland 2007 bis 2013 - EFRE in seiner 34. Sitzung, am Mittwoch, dem 25. März 2009, beraten.

Gem. § 42 Abs. 3 wurde beschlossen vom Rechnungshof Herrn SCh Mag. Wolfgang Wiklicky und Frau Mag. Margit Spindelegger den Beratungen beizuziehen.

Landtagsabgeordneter Brenner wurde zum Berichterstatter gewählt.

Nach seinem Bericht stellte Landtagsabgeordneter Brenner den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, den gegenständlichen Bericht des Rechnungshofes zur Kenntnis zu nehmen.

Es folgte eine kurze Power Point Präsentation von SCh Mag. Wiklicky über den vorliegenden Bericht.

Die vom Landtagsabgeordneten Mag. Vlasich gestellten Fragen wurden von Frau Mag. Margit Spindelegger beantwortet.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der Antrag des Berichterstatters einstimmig angenommen.

Der Rechtsausschuss stellt somit den Antrag, der Landtag wolle nachstehenden Beschluss fassen:

Der Bericht des Rechnungshofes betreffend Internes Kontrollsystem im Bereich der EU-Strukturfonds - Operationelles Programm Phasing Out Burgenland 2007 bis 2013 - EFRE wird zur Kenntnis genommen.

Eisenstadt, am 25. März 2009

Der Berichterstatter:
Brenner eh.

Der Obmann:
Dr. Moser eh.

Bericht und Abänderungsantrag

des Rechtsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Ing. Rudolf Strommer, Helmut Sampt, Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung (Beilage 1099) betreffend Versorgungssicherheit mit Postdienstleistungen für den ländlichen Raum (Zahl 19 - 675) (Beilage 1116).

Der Rechtsausschuss hat den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Ing. Rudolf Strommer, Helmut Sampt, Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend Versorgungssicherheit mit Postdienstleistungen für den ländlichen Raum in seiner 34. Sitzung am Mittwoch, dem 25. März 2009, beraten.

Landtagsabgeordneter Heissenberger wurde zum Berichterstatter gewählt.

Nach seinem Bericht stellte Landtagsabgeordneter Heissenberger den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, dem gegenständlichen EntschlieÙungsantrag die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Im Anschluss an seine Wortmeldung stellte Landtagsabgeordneter Schmid einen Abänderungsantrag.

Bei der Abstimmung wurde der vom Landtagsabgeordneten Schmid gestellte Abänderungsantrag mit den Stimmen der SPÖ gegen die Stimmen der ÖVP mehrheitlich angenommen.

Der Rechtsausschuss stellt daher den Antrag, der Landtag wolle dem selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Ing. Rudolf Strommer, Helmut Sampt, Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend Versorgungssicherheit mit Postdienstleistungen für den ländlichen Raum unter Einbezug der vom Landtagsabgeordneten Schmid beantragten und in der Beilage ersichtlichen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 25. März 2009

Der Berichterstatter:
Heissenberger eh.

Der Obmann:
Dr. Moser eh.

*Herrn
Präsidenten des Bgld. Landtages
Walter Prior
Landhaus
7000 Eisenstadt*

Abänderungsantrag

**der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Ernst Schmid,
Kolleginnen und Kollegen zum selbständigen Antrag 19 – 675, welcher
abgeändert wird wie folgt:**

Der Landtag wolle beschließen:

Eisenstadt, am 24. März 2009

Entschließung

des Burgenländischen Landtages vom _____ betreffend die Verhinderung einer neuen Postamts-Schließungswelle im Burgenland

Österreich ist angesichts der internationalen Finanzkrise mit der Gefahr eines Wirtschaftsabschwunges konfrontiert. Auch ein Einbruch des Arbeitsmarktes und ein starker Anstieg der Arbeitslosenzahlen sind zu befürchten. Die Politik hat auf Bundes- und Landesebene mit Konjunkturpaketen bereits hierauf reagiert. Gleichzeitig wird allerdings bei staatsnahen Unternehmen im Verantwortungsbereich der ÖIAG, wie beispielsweise der Post AG, Mitarbeiterabbau in großem Stil vorbereitet – ein Vorhaben, das im krassen Widerspruch zu den politischen Anstrengungen für eine Konjunkturbelebung steht: Statt wirkungsvoll gegenzusteuern werden die drohenden Entwicklungen in einem Teilbereich des öffentlichen Sektors die drohende Krise sogar verstärken. In der ÖIAG wurde in der Vergangenheit zu stark auf das Erreichen kurzfristiger Parameter - wie etwa Umsatzzahlen oder Börsenkurse zu bestimmten Stichtagen – Wert gelegt und dabei das langfristige Wohlergehen der Post AG und weiterer staatsnaher Unternehmen aus dem Blickfeld verloren.

Das Burgenland hat durch den Kahlschlag vergangener Jahre bereits Hälfte aller Postämter verloren. Um weitere Kürzungsmaßnahmen zu verhindern, hat sich der Burgenländische Landtag bereits mit Entschließungen vom 13. Dezember 2007 und vom 19. November 2008 für eine Absicherung der postalischen Grundversorgung ausgesprochen. Insbesondere der Finanzminister als das für die ÖIAG und deren Beteiligungen zuständiges Regierungsmitglied wurde damals dazu aufgefordert, die Rahmenbedingungen für eine faire und erfolgreiche Postmarkoliberalisierung 2011 zu sichern. Maßnahmen wie vor allem eine nachhaltige Gewährleistung und Finanzierung des Universaldienstes, eine nachhaltige Sicherung einer qualitativ hochwertigen Vollversorgung mit Postdienstleistungen sowie die Verhinderung von Lohn- und Sozialdumping sind dringend notwendig.

Da im Verantwortungsbereich der ÖIAG offenbar nicht rechtzeitig gehandelt wurde, werden nun weitere, tief greifende Sparpläne bei der Post AG diskutiert, die weitere Schließungen beziehungsweise die Ersetzung von rund 1000 der insgesamt 1.300 Postämter in ganz Österreich bis 2015, die teilweise Auslagerung der Briefzustellung an andere Firmen sowie den Abbau von 9.000 der insgesamt 25.800 MitarbeiterInnen umfassen.

Diese Pläne treffen nun erneut auch das Burgenland in Form der Ankündigung von 14 Postamts-Schließungen massiv. Die zeitgleich verlautbarte Absicht der Post AG, eine Dividende von rund 175 Millionen Euro an die Aktionäre auszuschütten, stößt in allen betroffenen Gemeinden sowie unter der Belegschaft zu Recht auf Unverständnis. Statt nachhaltig in die Zukunft zu investieren und das Unternehmen zu stärken, wird dieses finanziell „ausgeräumt“, was den Grundsätzen des nachhaltigen Wirtschaftens deutlich widerspricht. Auf der einen Seite wird bei den Leistungen für die Konsumenten und beim Personal gespart, auf der anderen werden die Aktionäre mit Rekord-Ausschüttungen überhäuft.

Der Finanzminister profitiert hiervon durch zusätzliche Einnahmen von rund 90 Millionen Euro. Mit diesen Mitteln kann das gesamte bestehende Filialnetz aufrecht erhalten und der ländliche Raum gestärkt werden. Gerade in der jetzigen Zeit wären die Auswirkungen der nunmehr geplanten weiteren Rationalisierungsmaßnahmen auf die betroffenen Menschen, die Wirtschaft, den Arbeitsmarkt und die bereits geschwächte Infrastruktur der Gemeinden dramatisch. Umso wichtiger ist daher zum jetzigen Zeitpunkt das klare Bekenntnis der burgenländischen Landespolitik zum Erhalt der bestehenden Postämter und der damit verbundenen Arbeitsplätze.

Nachdem es die Post AG bisher unterlassen hat, mit dem Land Burgenland konkrete Gespräche hinsichtlich das Burgenland betreffende Einsparungsmaßnahmen zu führen, ist es unerlässlich, so rasch wie möglich durch konkrete Verhandlungen mit den Verantwortlichen der Post AG und mit den zuständigen Bundesbehörden sicherzustellen, dass postalische Dienstleistungen auch zukünftig flächendeckend gewährleistet sind.

Die Pläne des Post-Vorstandes sind damit aber nicht vom Tisch. Im Gegenteil, die intransparente Vorgangsweise des Managements verstärkt die Verunsicherung in der Belegschaft und in der Bevölkerung. Der Burgenländische Landtag stellt sich hinter die Post-Gewerkschaft, die – mit parteienübergreifender Unterstützung – sogar ein Volksbegehren gegen die Postamtsschließungen initiiert hat. Angesichts des zu befürchtenden Anhaltens der Konjunkturlaute ist dringend geboten, die Weichen im Verantwortungsbereich der ÖIAG neu zu stellen.

Der Landtag hat beschlossen:

Die Burgenländische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung - insbesondere an den Finanzminister als zuständiges Regierungsmitglied für die ÖIAG - heranzutreten,

- sämtliche Poststellen im Burgenland aufrecht zu erhalten
- die postalische Grundversorgung primär durch vollwertige Postämter zu gewährleisten und Postservice- sowie Postpartner-Stellen nur als ergänzende Maßnahmen umzusetzen
- alle notwendigen Maßnahmen in die Wege zu leiten, die zu einer Stärkung der Post AG in Hinblick auf die Postmarkt-Liberalisierung führen
- geplante Maßnahmen zur Restrukturierung umgehend dem Land Burgenland und den Gemeinden sowie Gemeindeverbänden bekannt zu geben und sofortige Gespräche zur Sicherung der flächendeckenden Versorgung mit Postgeschäftsstellen aufzunehmen
- den Finanzminister als zuständigen Eigentümerversorger aufzufordern, die erforderlichen Organbeschlüsse im Wege der ÖIAG herbeizuführen, damit ein Konzept vorgelegt wird, das die ausreichende flächendeckende Versorgung mit Postgeschäftsstellen sicher stellt
- das Postgesetz im Hinblick auf die Liberalisierung des Postmarktes so zu ändern, dass eine flächendeckende, leistbare und qualitativ hochwertige Versorgung der gesamten Bevölkerung sichergestellt wird
- faire Rahmenbedingungen für den Postmarkt festzulegen, um Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der Post AG gegenüber privaten Anbietern und Benachteiligungen des ländlichen Raumes zu verhindern
- zur Absicherung gegen Lohn- und Sozialdumping und zur Gewährleistung stabiler Arbeitsverhältnisse einen österreichweit für alle Postbediensteten geltender Branchen-Kollektivvertrag auf Basis des Angestelltengesetzes zu schaffen

19 - 675

An den
Präsidenten des Burgenländischen Landtages
Walter P r i o r
Landhaus
7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 3. März 2009

A n t r a g

der Landtagsabgeordneten

Ing. Rudolf Strommer, Helmut Sampt

Kolleginnen und Kollegen

betreffend Versorgungssicherheit mit Postdienstleistungen für den ländlichen Raum

Der Landtag wolle beschließen:

Entschließung

des Burgenländischen Landtages vom _____ betreffend Versorgungssicherheit mit Postdienstleistungen für den ländlichen Raum

Zur Zeit werden Pläne kolportiert, die von der Schließung von 300 Postämtern ausgehen. Seit Ende 2008 ist vom damaligen Infrastrukturminister per Verordnung geregelt worden, dass keine Ämter bis Mitte 2009 geschlossen werden, weil nach seinen Aussagen ein neues Postgesetz erarbeitet und beschlossen werde, das die Versorgungssicherheit mit Dienstleistungen, wie sie die Post AG bietet, auch im ländlichen Raum gewährleistet.

Tatsächlich sind aber bereits im Oktober 2007 unter Zustimmung des österreichischen Infrastrukturministers die Postmarkt-Liberalisierung und das Ende des Post-Monopols für das Jahr 2011 fixiert worden.

Eine sinnvolle Liberalisierung kann nicht auf Kosten des ländlichen Raums gehen. Jetzt gilt es, eine Versorgungssicherheit in allen Regionen sicher zustellen. Es muss garantiert werden, dass - wo Postämter unwirtschaftlich sind - eine Eröffnung von Poststellen mit Postpartnern zwingend sein muss.

Dem Einzelnen wird es wenig nützen, wenn die Wahl zwischen zwei oder mehreren Postanbietern zwar möglich ist, der Zugang zur Versorgungsstruktur aber erst in großer Entfernung möglich ist. Die derzeit hohe Qualitätsstruktur ist daher sicherzustellen und soll für alle Postanbieter gleich bindend sein.

Weiters ist infolge des nochmals zunehmenden Kostendrucks auf die Postdienstleister auch eine Verschlechterung der Arbeitsplatzsituation zu erwarten – Lohn- und Sozialdumping sind daher jedenfalls zu verhindern bzw. sind die entsprechenden Vorkehrungen (Arbeitsmarkt-Übergangsfrist bis 2011, Schaffung von Mindestarbeitsrechts- und Mindestsozialrechtsstandards etc.) zu treffen.

Der Burgenländische Landtag bekräftigt daher seine Auffassung zur Sicherung einer flächendeckenden, nachhaltigen Grundversorgung mit postalischen Diensten im Burgenland zur Sicherung der Lebensqualität, Verhinderung von Abwanderung und zur Attraktivierung und Stärkung des ländlichen Raumes.

Die aktuelle Situation fordert von den politisch Verantwortlichen, der ÖIAG, vom Management und den Personalvertretern der Post AG gemeinsame Strategien, die eine Versorgungssicherheit aller Regionen Österreichs mit Postdienstleistungen sicherstellen.

Der Landtag hat beschlossen:

Die Burgenländische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung mit den Forderungen heranzutreten

- sich in den Verhandlungen mit der Post AG für die Sicherung einer flächendeckende Versorgung des Burgenlandes mit Postdienstleistungen als Teil der Nahversorgung einzusetzen
- für eine faire und erfolgreiche Postmarktliberalisierung 2011 im Sinne der Antragsbegründung Sorge zu tragen
- eine nachhaltige Finanzierung des Universaldienstes sicherzustellen
- vom Management der Post AG als Arbeitgeber Dialogbereitschaft und Einbindung der Personalvertretung in den Liberalisierungsprozess einzufordern
- von den Verantwortlichen Vorkehrungen einzufordern, die Lohn- und Sozialdumping

verhindern.

Es wird ersucht, den Antrag dem Rechtsausschuss zur geschäftsmäßigen Behandlung zuzuweisen.

Bericht und Abänderungsantrag

des Rechtsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Mag. Joško Vlasich und Mag^a. Margarethe Krojer auf Fassung einer EntschlieÙung (Beilage 1104) betreffend Abschaffung Managerprivilegien (Zahl 19 - 680) (Beilage 1117).

Der Rechtsausschuss hat den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Mag. Joško Vlasich und Mag^a. Margarethe Krojer auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend Abschaffung Managerprivilegien in seiner 34. Sitzung am Mittwoch, dem 25. März 2009, beraten.

Landtagsabgeordneter Mag. Pehm wurde zum Berichterstatter gewählt.

Nach seinem Bericht stellte Landtagsabgeordneter Mag. Pehm einen Abänderungsantrag.

Landtagsabgeordneter Lentsch stellte am Ende seiner Wortmeldung ebenfalls einen Abänderungsantrag.

Bei der Abstimmung wurde der vom Landtagsabgeordneten Lentsch gestellte Abänderungsantrag mit den Stimmen der SPÖ gegen die Stimmen der ÖVP mehrheitlich abgelehnt.

Der vom Berichterstatter Mag. Pehm gestellte Abänderungsantrag wurde mit den Stimmen der SPÖ gegen die Stimmen der ÖVP mehrheitlich angenommen.

Der Rechtsausschuss stellt daher den Antrag, der Landtag wolle dem selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Mag. Joško Vlasich und Mag^a. Margarethe Krojer auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend Abschaffung Managerprivilegien unter Einbezug der vom Landtagsabgeordneten Mag. Pehm beantragten und in der Beilage ersichtlichen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 25. März 2009

Der Berichterstatter:
Mag. Pehm eh.

Der Obmann
Dr. Moser eh.

*Herrn
Präsidenten des Bgld. Landtages
Walter Prior
Landhaus
7000 Eisenstadt*

Abänderungsantrag

**der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Mag. Georg Pehm
Kolleginnen und Kollegen zum selbständigen Antrag 19 – 680, welcher
abgeändert wird wie folgt:**

Der Landtag wolle beschließen:

Eisenstadt, am 24. März 2009

EntschlieÙung

des Burgenländischen Landtages vom _____ betreffend Führungskräfte-Bezüge

Angesichts der Finanz- und Wirtschaftskrise bemühen sich viele Banken und Unternehmen um staatliche Unterstützung. Die Bezüge von SpitzenverdienerInnen dieser Unternehmen sind jedoch teilweise unverhältnismäßig hoch, was angesichts der hierfür nötigen Verwendung öffentlicher Gelder gegenüber den SteuerzahlerInnen nicht zu rechtfertigen ist. Von diesen Unternehmen bezahlte Topgagen sollen daher begrenzt werden, um eine gesellschaftlich vertretbare Ausgewogenheit herzustellen. Denn wenn – wie im Extremfall möglich - aus dem Gehalt einer einzigen Führungskraft die Lohn- und Lohnnebenkosten von mehr als 100 Arbeitsplätze finanziert werden könnten, und gleichzeitig in demselben Unternehmen zur Gewinnmaximierung Arbeitsplätze gefährdet sind oder gar abgebaut werden, wird jede moralisch vertretbare Vorstellung von sozialer Gerechtigkeit gesprengt. Politische Bekenntnisse zur Begrenzung von Spitzengehältern sowie gleich lautende Forderungen von Interessenvertretungen wie der Arbeiterkammer sind mittlerweile zahlreich. Im Bankenpaket der Österreichischen Bundesregierung wurden bereits erste Schritte gesetzt, denn Bonuszahlungen und Gratifikationen verschiedenster Art wurden für jene Manager, deren Banken staatliche Hilfe beanspruchen, eingeschränkt. Jedoch nicht nur Banken, sondern alle Unternehmen, welche die Solidarität des Staates und der Gesellschaft für ihre Unternehmen in Anspruch nehmen, haben sich im Gegenzug durch ein Maßhalten bei Spitzenbezügen solidarisch zu zeigen.

Die Schere zwischen den Gehältern von Führungskräften und Beschäftigten öffnet sich seit Jahren immer weiter. Laut Arbeiterkammer stiegen die Vorstandsgehälter der ATX-Unternehmen alleine von 2006 auf 2007 um 14 Prozent, der Bruttobezug für ein/e MitarbeiterIn verzeichnete gleichzeitig einen Rückgang von 5 Prozent. 2007 verdiente ein Top-Manager in Österreich laut AK-Angaben durchschnittlich 1.300.426,- Euro und ein/e ArbeitnehmerIn 27.349,- Euro. Der jüngst veröffentlichte Rechnungshof-Einkommensbericht zeigt, dass die durchschnittlichen Nettoealeinkommen Beschäftigter in Österreich seit 1998 größtenteils unverändert blieben. ArbeiterInnen müssen im Vergleich zu 1998 sogar reale Einkommensverluste von 6% hinnehmen.

Die Spitzengehälter in jenen Unternehmen, die angesichts der Finanz- und Wirtschaftskrise staatliche Hilfe in Anspruch nehmen, sollen daher auf ein den SteuerzahlerInnen gegenüber vertretbares Niveau gebracht werden. Bei der Festsetzung der Bezüge-Obergrenze ist dafür zu sorgen, dass diese in einem angemessenen, ethisch vertretbaren Verhältnis zu den gestellten Aufgaben und

erbrachten Leistungen sowie zur Lage des Unternehmens und der Nachhaltigkeit der Unternehmensführung stehen. Dieser Betrag möge auch jene - oftmals beträchtlichen – Zusatzvergünstigungen, wie beispielsweise Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen, anreizorientierte Vergütungszusagen (wie zum Beispiel Aktienbezugsrechte) und Nebenleistungen jeder Art, umfassen.

Es ist eine weitere aus der Finanzmarktkrise zu ziehende Lehre, dass von kurzfristig ausgerichteten Vergütungsinstrumenten fehlerhafte Verhaltensanreize ausgehen: Wer in einer Managementposition durch stichtagsbezogene Boni die Erreichung kurzfristiger Rekordparameter anstrebt, weil er finanziell profitiert, wird das nachhaltige Wachstum seines Unternehmens aus dem Blick verlieren und zum Eingehen unverantwortlicher Risiken verleitet. Bezüge sollen daher weniger am Bilanzgewinn als an der Nachhaltigkeit des Führungsstils gemessen werden.

Das Einkommensniveau der Führungskräfte ist also von der Entwicklung der Börsenkurse weitgehend zu entkoppeln und zu deckeln, um keine Anreize für Manipulationen und übermäßige Risikobereitschaft zu schaffen, deren nachteilige Folgen vorrangig die Belegschaft und die SteuerzahlerInnen treffen.

Der Landtag hat beschlossen:

Die Burgenländische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten,

für alle Unternehmen, die eine staatliche Krisenförderung in Anspruch nehmen,

- eine strikte gesetzliche Deckelung von Managergehältern auf ein den SteuerzahlerInnen gegenüber vertretbares Maß umzusetzen,
- alle über die genannte Deckelung hinaus gehenden, ausufernden Gehälter von Führungskräften steuerrechtlich nicht als Betriebsausgabe zu berücksichtigen,
- Abfindungen von Führungskräften auf ein sozial-ethisch vertretbares Maß zu limitieren,
- bestehende Anreize in der Vergütungsstruktur für Führungskräfte in Richtung einer nachhaltigen und auf Langfristigkeit ausgerichteten Unternehmensführung zu lenken

sowie vergleichbare Maßnahmen auch für staatliche und staatsnahe Unternehmen anzudenken.

An den
Präsidenten des Burgenländischen Landtages
Walter Prior

Landhaus
7000 Eisenstadt

Antrag

der Landtagsabgeordneten Mag. Joško Vlasich und Mag^a. Margarethe Krojer auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend Abschaffung Managerprivilegien.

Der Landtag wolle beschließen:

ENTSCHLISSUNG

des Burgenländischen Landtages vom betreffend Abschaffung Managerprivilegien.

Die Finanz- und Wirtschaftskrise lässt viele Banken und Unternehmen die Inanspruchnahme öffentlicher Gelder beantragen. Gleichzeitig verdienen die Manager dieser Banken und Unternehmen unverhältnismäßig hohe Summen, die angesichts der staatlichen Unterstützung mit öffentlichen Geldern nicht zu rechtfertigen sind. Managergagen sollten in diesem Fall begrenzt werden. Mittlerweile gibt es Bekenntnisse zur Begrenzung der Managergagen bis hin zum Bundeskanzler:

Staatssekretär Schieder im Morgenjournal am 6.2.: *„Überall dort, wo eigentlich das Management kommt und sagt, wir können alleine nicht mehr weiter, wir brauchen die Hilfe des Staates, ist es auch gerechtfertigt, dass man sagt, ja, die Hilfe des Staates gibt es unter bestimmten Auflagen. Und eine dieser Auflagen ist eben auch, dass weder Gratifikationen noch übermäßige Managergehälter ausbezahlt werden.“*

Wirtschaftsminister Mitterlehner im Mittagsjournal am 6.2.: Mitterlehner kann sich vorstellen, dass alle Manager Abstriche machen, die in irgendeiner Form Steuergelder für ihre Unternehmen in Anspruch nehmen. Mitterlehner meint damit Finanzhilfen im Eigenkapitalbereich, aber auch Firmen, die Kurzarbeit beanspruchen, wo es ebenfalls um Steuergelder gehe.

Faymann im Mittagsjournal am 6.2.: *„Eine begrüßenswerte Idee, die nächste Woche bei der Regierungsklausur besprochen werden wird.“*

Faymann im Standard Interview am 6.2.: *„Dort, wo der Staat die Gagen bestimmt, weil die Betriebe oder große Anteile davon dem Staat gehören, ist in Zeiten einer Wirtschaftskrise mit besonderer Sorgfalt vorzugehen. (...) Da habe ich eine ganz klare Meinung: Also ja zu einer Beschränkung der Gagen. Schwieriger ist die Frage, inwieweit mischt man sich in privatwirtschaftliche Betriebe ein. Auch da gibt es natürlich Fälle. Ich könnte mir eine Beschränkung durchaus bei Banken wie in England vorstellen, wo eine Verstaatlichung angedacht wird. Ich wünsche mir das für Österreich nicht, das muss ich auch dazusagen. Aber wenn so etwas notwendig ist, sind die Gagen von der Politik zu beschließen und zu verantworten. Für die öffentliche Diskussion sind diese Gagen auch mit dieser Obergrenze sehr hoch. Darum ist Demut angebracht und nicht übertriebene Protzigkeit.“*

Es ist zu begrüßen, dass nun offenbar endlich ein Umdenken einsetzt. Es besteht allerdings die Gefahr, dass es bei wirkungslosen Lippenbekenntnissen bleibt. Dies ist insofern umso dramatischer, als sich die Schere zwischen den Gehältern von Managern und Beschäftigten seit Jahren immer weiter öffnet. Laut Arbeiterkammer stiegen die Vorstandsgehälter der ATX-Unternehmen alleine von 2006 auf 2007 um 14 Prozent, der Bruttolohn für ein/e MitarbeiterIn verzeichnete gleichzeitig einen Rückgang von 5 Prozent. 2007 verdiente ein Top-Manager in Österreich laut AK-Angaben durchschnittlich 1.300.426,- Euro und ein/e ArbeitnehmerIn 27.349,- Euro. Der jüngst veröffentlichte Rechnungshof-Einkommensbericht zeigt, dass die

durchschnittlichen Nettoealeinkommen österreichischer Beschäftigter seit 1998 größtenteils unverändert blieben. ArbeiterInnen müssen im Vergleich zu 1998 sogar reale Einkommensverluste von 6% hinnehmen.

Die Manager-Gehälter in jenen Unternehmen und Banken, die angesichts der Finanz- und Wirtschaftskrise staatliche Hilfe in Anspruch nehmen, sollen auf maximal 285.000,-- Euro pro Jahr begrenzt werden. Das entspricht dem Jahresgehalt des Bundeskanzlers.

Der Burgenländische Landtag hat beschlossen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, die Bundesregierung aufzufordern, ehestmöglich einen Gesetzesentwurf vorzulegen, welcher die Deckelung von Managergehältern im Fall von Staatshilfen insbesondere im Rahmen des Interbankmarktstärkungsgesetzes und des Finanzmarktstabilitätsgesetzes in Höhe von 285.000,-- Euro Jahresgehalt beinhaltet. In dieses Maximal-Jahresgehalt sind alle Zusatzvergünstigungen wie Bonifikationen, Pensionszuzahlungen, Stock-Options, etc. mit ein zu beziehen.“

Es wird ersucht, den vorliegenden Antrag dem Rechtsausschuss zuzuweisen.

Eisenstadt, 12. März 2009

Bericht und Abänderungsantrag

des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Johann Tschürtz und Ilse Benkö auf Fassung einer EntschlieÙung (Beilage 1002) betreffend die Aufklärung, Beratung und Weiterbildung der Bürger im Zusammenhang mit der Veranlagung ihres Geldes (Zahl 19 - 616) (Beilage 1121).

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss haben den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Johann Tschürtz und Ilse Benkö auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend die Aufklärung, Beratung und Weiterbildung der Bürger im Zusammenhang mit der Veranlagung ihres Geldes in ihrer 33. und abschließend in ihrer 36. gemeinsamen Sitzung am Mittwoch, dem 25. März 2009, beraten.

In der 33. gemeinsamen Sitzung wurde Landtagsabgeordneter Heissenberger zum Berichterstatter gewählt.

Nach seinem ergänzenden Bericht stellte Landtagsabgeordneter Heissenberger abermals den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, dem gegenständlichen EntschlieÙungsantrag die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Im Anschluss an seine Wortmeldung stellte Landtagsabgeordneter Mag. Pehm einen Abänderungsantrag.

Am Ende seiner Wortmeldung stellte Landtagsabgeordneter Ing. Strommer einen Vertagungsantrag, da noch nicht alle angeforderten Stellungnahmen eingelangt sind.

Es folgten Wortmeldungen der Landtagsabgeordneten Illedits und Tschürtz.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der vom Landtagsabgeordneten Ing. Strommer gestellte Vertagungsantrag mit den Stimmen der SPÖ gegen die Stimmen der ÖVP mehrheitlich abgelehnt.

Der vom Landtagsabgeordneten Mag. Pehm gestellte Abänderungsantrag wurde mit den Stimmen der SPÖ gegen die Stimmen der ÖVP mehrheitlich angenommen.

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss stellen daher den Antrag, der Landtag wolle dem selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Johann Tschürtz und Ilse Benkö auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend die Aufklärung, Beratung und Weiterbildung der Bürger im Zusammenhang mit der Veranlagung ihres Geldes unter Einbezug der vom Landtagsabgeordneten Mag. Pehm beantragten und in der Beilage ersichtlichen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 25. März 2009

Der Berichterstatter:

Heissenberger eh.

Der Obmann des Rechtsausschusses
als Vorsitzender der gemeinsamen Sitzung:

Dr. Moser eh.

*Herrn
Präsidenten des Bgld. Landtages
Walter Prior
Landhaus
7000 Eisenstadt*

Abänderungsantrag

**der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Inge Posch,
Kolleginnen und Kollegen zum selbständigen Antrag 19 – 616, welcher
abgeändert wird wie folgt:**

Der Landtag wolle beschließen:

Eisenstadt, am 24. März 2009

Entschließung

des Burgenländischen Landtages vom _____ betreffend Verbesserung des Schutzes von Bürgerinnen und Bürgern bei der Veranlagung ihres Geldes.

Im Zuge der aktuellen Finanzkrise mussten viele Privatpersonen Vermögensverluste hinnehmen. Analysen haben gezeigt, dass vielen Menschen bestehende Risiken im Zusammenhang mit der Veranlagung ihres Geldes nicht bewusst waren. Für Laien unüberschaubare Formen der Veranlagung, mangelnde oder mangelhafte Beratung durch Banken oder andere Finanzdienstleister und unzureichende eigene Kenntnisse schaffen einen entsprechenden Schutzbedarf.

Es ist daher geboten, weiterhin intensive Anstrengungen zu unternehmen, um die Bürgerinnen und Bürger vor dem unbewussten oder ungewollten Abschluss von Risikoveranlagungen zu schützen und über bestehende Risiken aufzuklären. Einerseits sind Banken und andere Finanzdienstleister und -berater in einem größeren Ausmaß in die Pflicht zu nehmen und deren Servicequalität zu kontrollieren, andererseits sind die Bürgerinnen und Bürger objektiv zu informieren. Die bereits 2006 auf Landesebene eingerichtete Bankenombudsstelle sowie laufende Informationskampagnen wie etwa zu Fremdwährungskrediten und Tilgungsträgern leisten hierzu einen wertvollen Beitrag.

Die auf Ebene des Bundes ausgearbeiteten Entwürfe für Änderungen im Wertpapieraufsichtsgesetz und im Bankwesengesetz werden begrüßt. Es muss aber auch eine Überprüfung der einschlägigen gewerberechtlichen Bestimmungen insbesondere betreffend der Gewerbe „Vermögensberater“ und „Finanzdienstleistungsassistent“ erfolgen. Weiters sind die Gewerbebehörden aufzufordern, den Anlegerinnen- und Anlegerschutz beim Vollzug der Gewerbeordnung stärker zu berücksichtigen und strenge Kontrollen durchzuführen.

Der Landtag hat beschlossen:

Die Burgenländische Landesregierung wird aufgefordert,

- sich für strenge branchenspezifische Überprüfungen von gesetzlich vorgesehenen Befähigungsnachweisen und der Zuverlässigkeit bei Vermögensberatungs- und Finanzdienstleistungsunternehmen einzusetzen
- im Rahmen der Schuldenberatung und Bankenombudsstelle weiterhin unabhängige Beraterinnen und Berater des Landes als Anlaufstelle für Bürgerinnen und Bürger zur Verfügung zu stellen.

Die Burgenländische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten,

- die gewerberechtlichen Regelungen zum Gewerbe „Vermögensberater“ zu verbessern und einen entsprechenden Schutz der Anlegerinnen und Anleger sicherzustellen
- hinsichtlich des Gewerbes „Finanzdienstleistungsassistent“ die Notwendigkeit eines Befähigungsnachweises einzuführen
- die im Regierungsprogramm vorgesehene Institutionalisierung der Konsumentinnen- und Konsumentenbildung in allen Schulformen rasch umzusetzen.

Eisenstadt, am 19. November 2008

An den
Präsidenten des Burgenländischen Landtages
Walter PRIOR
im Hause

ANTRAG

der Landtagsabgeordneten Johann TSCHÜRTZ und Ilse BENKÖ
auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend die Aufklärung,
Beratung und Weiterbildung der Bürger im Zusammenhang mit der
Veranla-gung ihres Geldes.

Der Landtag wolle beschließen:

ENTSCHLIESSUNG

des Burgenländischen Landtages vom auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend die Aufklrung, Beratung und Weiterbildung der Brger im Zusammenhang mit der Veranlagung ihres Geldes.

Im Zuge der aktuellen Finanzkrise haben auch viele Privatpersonen finanzielle Verluste hinnehmen mssen. Erste Analysen haben gezeigt, dass es viele Menschen gibt, denen bestehende Risiken im Zusammenhang mit der Veranlagung ihres Geldes nicht bewusst waren. Unzhlige verschiedene Formen der Veranlagung, mangelnde oder mangelhafte Beratung durch Banken oder andere Finanzdienstleister und zu wenig Eigenwissen sind wohl Grnde dafur.

Es ist daher geboten,verstrkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Brger vor ungewollten Risikoveranlagungen zu schtzen. Einerseits sind Banken und andere Finanzdienstleister in einem groÙeren AusmaÙ in die Pflicht zu nehmen und deren Qualitt zu kontrollieren, andererseits sind die Brger selbst vermehrt aufzuklren und es mssen ihnen Mglichkeiten geboten werden,unabhngige Berater in Anspruch zu nehmen und sich selbst im Bereich der Veranlagungsformen weiterzubilden.

Der Landtag hat beschlossen:

Das fur Konsumentenschutz und Schuldnerberatung zustndige Mitglied der Landesregierung wird aufgefordert, die notwendigen MaÙnahmen zu treffen, um die Brger im Burgenland vor ungewollten Risiken im Zusammenhang mit der Veranlagung ihrer finanziellen Mittel zu schtzen.

Insbesondere soll die Qualitt von Beratern von Banken und anderen Finanzdienstleistungsunternehmen regelmÙig uberprft werden, im Rahmen der Schuldnerberatung sollen unabhngige Berater als Anlaufstelle fur Brger zur Verfugung gestellt werden und allgemein sind Aufklrungs- und Weiterbildungsprogramme im Sinne der Antragsbegrndung auszuarbeiten.

Es wird ersucht, den Antrag dem zustndigen Ausschuss zur geschftsordnungsgemÙen Behandlung zuzuweisen.

Bericht und Abänderungsantrag

des Ausschusses für europäische Integration und grenzüberschreitende Zusammenarbeit und des Rechtsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Mag. Joško Vlasich und Mag^a. Margarethe Krojer auf Fassung einer EntschlieÙung (Beilage 1004) betreffend Transparenz bei EU-finanzierten und EU-kofinanzierten Förderungen (Zahl 19 - 618) (Beilage 1122).

Der Ausschuss für europäische Integration und grenzüberschreitende Zusammenarbeit und der Rechtsausschuss haben den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Mag. Joško Vlasich und Mag^a. Margarethe Krojer auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend Transparenz bei EU-finanzierten und EU-kofinanzierten Förderungen in ihrer 2. und abschließend in ihrer 3. gemeinsamen Sitzung am Mittwoch, dem 25. März 2009, beraten.

In der 2. gemeinsamen Sitzung wurde Landtagsabgeordneter Loos zum Berichterstatter gewählt.

Nach seinem ergänzenden Bericht stellte Landtagsabgeordneter Loos abermals den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, dem gegenständlichen EntschlieÙungsantrag die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Im Anschluss an seine Wortmeldung stellte Landtagsabgeordneter Fasching einen Vertagungsantrag, da noch nicht alle angeforderten Stellungnahmen eingelangt sind.

In der anschließenden Debatte meldeten sich die Landtagsabgeordneten Mag. Vlasich, Tschürtz und Inge Posch zu Wort.

Am Ende ihrer Wortmeldung stellte Landtagsabgeordnete Inge Posch einen Abänderungsantrag.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der vom Landtagsabgeordneten Fasching gestellte Vertagungsantrag mit den Stimmen der SPÖ, FPÖ und Grünen gegen die Stimmen der ÖVP mehrheitlich abgelehnt.

Im Anschluss wurde der von der Landtagsabgeordneten Inge Posch gestellte Abänderungsantrag mit den Stimmen der SPÖ und Grünen gegen die Stimmen der ÖVP und FPÖ mehrheitlich angenommen.

Der Ausschuss für europäische Integration und grenzüberschreitende Zusammenarbeit und der Rechtsausschuss stellen daher den Antrag, der Landtag wolle dem selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Mag. Joško Vlasich und Mag^a. Margarethe Krojer auf Fassung einer Entschließung betreffend Transparenz bei EU-finanzierten und EU-kofinanzierten Förderungen unter Einbezug der von der Landtagsabgeordneten Inge Posch beantragten und in der Beilage ersichtlichen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 25. März 2009

Der Berichterstatter:

Loos eh.

Der Obmann des Ausschusses für europäische Integration und grenzüberschreitende Zusammenarbeit als Vorsitzender der gemeinsamen Sitzung:
Ing. Strommer eh.

*Herrn
Präsidenten des Bgld. Landtages
Walter Prior
Landhaus
7000 Eisenstadt*

Abänderungsantrag

**der Landtagsabgeordneten Christian Illedits,
Kolleginnen und Kollegen zum Antrag 19 – 618, welcher abgeändert wird wie
folgt:**

EntschlieÙung

des Burgenländischen Landtages vom _____ betreffend Transparenz bei EU-finanzierten und EU-kofinanzierten Förderungen.

Die Regionalpolitik der EU fördert weniger wohlhabende und schlechter entwickelte Regionen und bewirkt, dass alle EU-Regionen angesichts der fortschreitenden Globalisierung wettbewerbsfähiger werden. Das Burgenland hat seit dem EU-Beitritt Österreichs von EU-Förderprogrammen profitiert und befindet sich derzeit in der letzten Förderphase, der Phasing-Out-Phase.

Durch die Transparenz von Förderungen wird die Verwendung erheblicher Steuermittel dokumentiert: Mit diesen Förderungen soll die Regionalentwicklung und die Entwicklung der Volkswirtschaft in eine günstige Richtung beeinflusst werden. Die rechtlichen Rahmenbedingungen bezüglich Publizität und Transparenz der Fördermittel regelt die Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006.

Das Burgenland geht seit dem Beitritt zur EU über diese Vorgaben der genannten Verordnung weit hinaus und informiert regelmäßig beispielsweise im Rahmen von Umsetzungsberichten über konkrete Projekte und Veranstaltungen. In der neuen Förderperiode (2007-2013) wurden die rechtlichen Vorgaben für die Publizität neu geregelt, weil sowohl die EU wie auch die einzelnen Mitgliedstaaten erkannt haben, dass die Verwendung von Steuermitteln in Form von Förderungen nicht nur für die FördernehmerInnen von hoher Bedeutung ist, sondern auch breite Kreise der Bevölkerung und die SteuerzahlerInnen interessiert. Aus diesem Grunde können in der neuen Förderperiode auch zusätzliche informative Maßnahmen gesetzt werden, um das Wissen und die Wirkung von Förderungen zu erhöhen.

Zusätzlichen Maßnahmen für die Verbesserung der Publizität für die neue Förderperiode sind bereits in Form von gesteigerter Informationsaktivität, der Verbesserung der Kennzeichnung von EU- bzw. national kofinanzierten Projekten durch Hinweistafeln sowie allgemeine Informationsmaßnahmen vorgesehen. Zur Konkretisierung dieses höheren Informationsbedürfnisses haben die jeweils für die Programme verantwortlichen Verwaltungsbehörden einen so genannten Kommunikationsplan jährlich auszuarbeiten und der Kommission zur Genehmigung vorzulegen. Dies ist im Falle des Phasing Out-Programmes 2007-2013 bereits geschehen.

Der Landtag hat beschlossen:

Die Burgenländische Landesregierung wird aufgefordert,

- die gemeinschaftsrechtlich vorgegebene Verbesserung der Publizität für die neue Förderperiode zu veranlassen den eingeschlagenen Weg in Hinblick auf eine transparente Information und Kommunikation über EU-Förderungen im Rahmen der Phasing-Out-Periode fortzusetzen
- hierbei den Wunsch der FördergeberIn und der allgemeinen Öffentlichkeit nach möglichst guter Information mit dem Datenschutz in Einklang zu bringen

An den
Präsidenten des Burgenländischen Landtages
Walter Prior

Landhaus
7000 Eisenstadt

Antrag

der Landtagsabgeordneten Mag. Joško Vlasich und Mag^a. Margarethe Krojer auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend Transparenz bei EU-finanzierten und EU-kofinanzierten Förderungen.

Der Landtag wolle beschließen:

ENTSCHLISSUNG

des Burgenländischen Landtages vom betreffend Transparenz bei EU-finanzierten und EU-kofinanzierten Förderungen.

Die Regionalpolitik ist eine der bekanntesten und beliebtesten Politikbereiche in der EU. Sie hilft den weniger wohlhabenden Regionen zu den weiter entwickelten aufzuschließen und bewirkt so, dass alle EU-Regionen angesichts der fortschreitenden Globalisierung wettbewerbsfähiger werden. Das Burgenland hat seit dem EU-Beitritt Österreichs von EU-Förderprogrammen profitiert und befindet sich derzeit in der letzten Förderphase, der Phasing-Out-Phase.

Trotz der umfangreich fließenden Fördermittel ist die positive Stimmung der BurgenländerInnen gegenüber der EU auf ein Besorgnis erregend niedriges Niveau gesunken. Ein Grund dafür liegt mit Sicherheit auch in der intransparenten Darstellung des Fördermitteleinsatzes.

Im Agrar-, Fischerei-, und Umweltbereich ist es gelungen, die Fördervergabe für EU-Förderungen im Bereich der Landwirtschaft transparent zu machen. Unter www.transparenzdatenbank.at sind die Zahlungen für alle zugänglich gemacht worden. Die gleiche Transparenz soll auch für EU-Förderungen im Rahmen der Ziel 1-Periode 2000-2006 sowie für die Förderphase 2007-2013 gelten. Insbesondere sind die Mittel aus den Phasing-Out Programmen (EFRE und ESF) sowie den Programmen für territoriale Zusammenarbeit Ziel 3 und den Leader-Programmen transparent und für alle SteuerzahlerInnen nachvollziehbar darzustellen. Schließlich geht es um Steuergeld, das zur Förderung von Betrieben, Schaffung von Arbeitsplätzen, beruflichen Qualifizierung, Innovation, Forschung, Entwicklung etc. aufgewendet wird.

Derzeit wird der Bevölkerung mit dem Argument des Datenschutzes eine lückenlose Information vorenthalten, obwohl jede/r Förderwerber/in mit seiner Unterschrift zustimmt, seine Förderdaten der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Man kann zwar auf der Homepage des RMB die Projekte nach ihrem Inhalt, der Region und der Förderhöhe betrachten, doch die namentliche Anführung des/der Förderbegünstigten wird verschwiegen.

Der Burgenländische Landtag hat beschlossen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, Fördervergaben bei den EU-Förderungen analog den Fördervergaben im Agrar-, Fischerei-, und Umweltbereich transparent für alle zugänglich zu machen.

Es wird ersucht, den vorliegenden Antrag dem Ausschuss für europäische Integration und grenzüberschreitende Zusammenarbeit und dem Rechtsausschuss zuzuweisen.

Eisenstadt, 19. November 2008